

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7265

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7265 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 8.

3. Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. § 31 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.“

4. Die bisherigen Nummern 8 bis 15 werden die Nummern 10 bis 17.

5. Nach der neuen Nummer 17 werden folgende neue Nummern 18 und 19 eingefügt:

„18. In § 46 Absatz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.

19. In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

6. Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 20 bis 23.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.“

2. Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 12 und 13.

III. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch Einrücken in ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. durch Bereitstellung im Internet oder“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.“

IV. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,
2. durch Einrücken in ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk oder
3. durch Bereitstellung im Internet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.“

V. Nach Artikel 8 wird folgender neuer Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330), wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 4 und § 41 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „68. Lebensjahr“ durch die Angabe „73. Lebensjahr“ ersetzt.“

VI. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird § 1 und erhält folgende Überschrift:

„§ 1

Veröffentlichung von Informationen“.

2. Es werden folgende §§ 2 bis 4 angefügt:

„§ 2

*Ruhestandseintritt und Verabschiedung
von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten*

(1) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Beigeordnete sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

§ 3

Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 11 Absatz 3) stattfinden, finden § 46 Absatz 1 und § 50 der Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 11 Absatz 4) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, findet § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

§ 4

Hinderungsgründe

Für die auf Grund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und Ortschaftsräte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat und den Ortschaftsrat finden bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2 bis 4 und § 31 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung.“

VII. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 1 Nummer 15“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 17“ und die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 10 § 1“ ersetzt.
3. Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Artikel 1 Nummern 18 und 19, Artikel 2 Nummer 11, Artikel 9 und Artikel 10 § 2 und § 3 Absatz 2 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel 10 § 3 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

07. 10. 2015

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Manfred Hollenbach	Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften –, Drucksache 15/7265, in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2015 beraten.

I. Anhörung der kommunalen Landesverbände

Vor der nicht öffentlichen Ausschussberatung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/7265 hat der Innenausschuss eine Anhörung der kommunalen Landesverbände gemäß § 50 a Absatz 3 und 4 der Geschäftsordnung des Landtags zu diesem Gesetzentwurf sowie zu dem dazu eingebrachten Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SDP (vgl. *Anlage 1*) in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Die Namen der Redner sind daher im folgenden Bericht über die Anhörung der kommunalen Landesverbände zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7265 und zu dem Änderungsantrag Nr. 1 nicht anonymisiert.

Vorsitzender Walter Heiler: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie alle sehr herzlich zum öffentlichen Teil der heutigen Sitzung des Innenausschusses – die 32. Sitzung in dieser Legislaturperiode – begrüßen, auch im Namen des stellvertretenden Vorsitzenden Karl Klein. Ich begrüße sehr herzlich die Vertreter, die heute in der ersten Stunde auch die Hauptrolle spielen – ich nenne sie jetzt einfach von rechts nach links –: Herrn Klee vom Landkreistag, Frau Heute-Bluhm vom Städtetag, Herrn Brugger vom Städtetag, Herrn Kehle vom Gemeindetag, Herrn Jäger vom Gemeindetag und Frau Bock vom Gemeindetag. Ich habe jetzt hoffentlich niemanden vergessen.

Ich begrüße natürlich alle Mitglieder des Innenausschusses, die Regierungsvertreter, die Vertreter der Fraktionen, die Presse- und Medienvertreter – soweit vorhanden – und natürlich die interessierten Zuhörerinnen und Zuhörer.

Wir haben Ihnen einen Ablaufplan für die öffentliche Anhörung der kommunalen Landesverbände zukommen lassen. – Sie haben keine Einwendungen dagegen.

Ich darf noch zur Präsenz feststellen: Soweit ich informiert bin, fehlt Herr Kollege Peter Schneider. Er wird von Herrn Karl Zimmermann vertreten. Kollege Filius wird vertreten von Herrn Kollegen Andreas Schwarz. Damit stelle ich auch die Beschlussfähigkeit fest. Ich schlage vor, dass wir jetzt auch einsteigen.

Sie wissen, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen, meine Herren, dass die Anhörung gemäß § 50 a Absatz 3 der Geschäftsordnung auf entsprechendes Verlangen der kommunalen Landesverbände und nach Übereinkunft des Innenausschusses für öffentlich erklärt wurde. Das heißt, wir tagen öffentlich. Das war auch ein besonderer Wunsch der kommunalen Landesverbände. Dem sind wir als Mitglieder des Innenausschusses natürlich sehr gern nachgekommen.

Ihnen allen liegt der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD vor, den wir gemäß § 50 a Absatz 4 der Geschäftsordnung auch zum Inhalt dieser Anhörung machen. Die zweite Lesung ist nächste Woche vorgesehen, wie Ihnen allen bekannt ist.

Wir haben Ihnen vorgeschlagen – dem wurde dann auch im Ausschuss zugestimmt –, dass wir den jeweiligen Rednerinnen und Rednern in der Reihenfolge Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag für jeweils etwa zehn Minuten das Wort erteilen. Ich schaue zwar auf die Uhr, aber ich schaue jetzt nicht auf die Sekunden. Aber ich bitte Sie, sich – soweit möglich – an diese vorgegebenen Redezeiten zu halten. Anschließend haben wir uns eine Fragerunde von maximal jeweils zehn Minuten für Fragen aus der Mitte des Innenausschusses vorgemerkt.

Ich glaube, damit können wir jetzt einsteigen. Ich habe mich auch abgesprochen und erteile zuerst Herrn Präsidenten Roger Kehle für sein Statement das Wort. – Herr Präsident Kehle bitte.

Roger Kehle: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr stellvertretender Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst dürfen wir uns sehr herzlich dafür bedanken, dass wir unsere Haltung zu den infrage stehenden Gesichtspunkten in der heutigen Sitzung des Innenausschusses noch einmal vortragen dürfen. Mir ist wichtig, auf eines zu Beginn hinzuweisen: Wir, der Gemeindetag, haben uns mit den vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung sehr intensiv befasst. Das heißt, wir haben die vorgesehenen Änderungen in allen unseren Gremien diskutiert. Was ich für ebenfalls sehr wichtig halte: Wir haben das auch in vielen Gemeinderatsgremien diskutiert. Das, was ich hier vortrage, ist also nicht nur die Haltung der Gremien des Gemeindetags, sondern es sind bereits sehr viele ehrenamtliche Mandatsträger in diese Überlegungen und Willensbildungen mit einbezogen worden.

Ich darf jetzt direkt zum Gesetzentwurf kommen, zuerst zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, zur Absenkung der Quoren: Die Absenkung der Quoren – das haben wir immer erklärt – wollen wir, der Gemeindetag, mittragen. Wobei ich an dieser Stelle aber auch darauf hinweisen darf: Wir haben uns zu dieser Haltung durchgerungen, obwohl wir bis heute in der Diskussion in unseren Gremien sehr deutlich vielfach Bedenken gegen die Absenkung der Quoren vernommen haben. Aber wir haben uns mehrheitlich dafür entschieden, die Absenkung der Quoren mitzutragen.

Was wir von Anfang an nicht gewillt waren mitzutragen, war die Ausweitung des Bürgerentscheids. Ich darf dazu insbesondere zwei Gesichtspunkte nennen, die wichtig sind. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Frage – Bei einem Bauleitplan geht es ja bisher nur um die Frage des Ob, aber nicht um die Frage des Wie. Wenn diese Gesetzesänderung tatsächlich so kommt, sind beide Fragen dem Bürgerentscheid unterworfen. Wir haben zum einen Bedenken, ob die bisherige Regelung nicht doch die richtige gewesen ist; denn die komplexen Einzelheiten von Bebauungsplänen sind nun einmal schwierig zu beurteilen, und es ist außerordentlich schwierig, diese Dinge auch gegebenenfalls mit einem Bürgerentscheid mit Ja oder Nein zu beantworten. Das ist die eine Dimension.

Die andere Dimension ist außerordentlich wichtig, und auf die darf ich an dieser Stelle besonders hinweisen: Sie alle kennen die Situation, in der wir jetzt miteinander stehen, und mir ist ganz wichtig, dass ich dieses Miteinander betone. Das Miteinander heißt: Die Flüchtlingsproblematik wird nicht auf uns zukommen, sondern sie ist bereits über uns gekommen, und diese Flüchtlingsproblematik zwingt uns dazu, dass wir jetzt bestimmte Dinge im Krisenmodus tun müssen, und zwar ganz unabhängig davon, ob wir das tun wollen oder nicht.

Für die Städte und Gemeinden wird die Problematik der Flüchtlingsunterbringung vor allem dann deutlich, wenn wir über die Anschlussunterbringung reden. Es geht dann nicht mehr nur darum, die Landeserstaufnahmestellen zu schaffen, es geht nicht mehr nur darum, zusammen mit den Land- und Stadtkreisen die vorläufige Unterbringung tatsächlich voranzubringen. Dann kommt die eigentliche und die eigentlich schwierigste Aufgabe für die Städte und Gemeinden: Wir müssen auf breiter Linie in den Wohnungsbau einsteigen. Erschwert wird das dadurch, dass wir schon jetzt in vielen Regionen dieses Landes eine erhebliche Wohnungsnachfrage haben. Das heißt, die Problematik, dass sich heute auf eine freiwerdende Wohnung – so, wie man das jetzt überall hört – eine dreistellige Anzahl von Wohnungssuchenden bewirbt, wird noch dadurch verstärkt, wenn wir berücksichtigen, wie viele Tausende Wohnungen wir sicherlich in naher Zukunft bauen müssen. Es werden vermutlich nicht nur Tausende, sondern Zehntausende Wohnungen sein.

Jetzt stehen wir vor der Situation, dass wir, um hier schnell voranzukommen, mit Sicherheit bürokratische Hürden werden abbauen müssen. Der Bund hat bereits reagiert; das ist überall nachzulesen: Der Bund, die Frau Bundesbauministerin hat sich klar und deutlich geäußert, dass die Hürden im Bebauungsplanrecht gesenkt werden müssen.

In genau der gleichen Weise hat sich der Ministerpräsident im Landtag ausgesprochen. Auch der Herr Ministerpräsident hat klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Bauplanungsrecht nicht nur angeschaut werden muss, sondern dass darin enthaltene Hürden gesenkt werden müssen. Das Ganze müssen wir auch unter dem Blickwinkel betrachten, dass im Moment noch unglaublich viele der Flüchtlinge in den Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind; die sind ja noch gar nicht auf die Städte und Gemeinden verteilt. Wenn man das weiß und wenn man in der gleichen Weise weiß, dass jetzt bereits viele, viele Hallen – Sporthallen, Mehrzweckhallen – belegt sind und in der Folgezeit belegt werden müssen, ist doch zumindest die Frage erlaubt: Ist das dann das richtige Signal an die gesamte Bevölkerung, jetzt die Hürden für das Bauplanungsrecht anzuheben, statt dem zu entsprechen, was offensichtlich jetzt schon Gemeingut in der ganzen Bundesrepublik ist?: dass man diese Hürden absenken muss, um tatsächlich voranzukommen.

Ich darf das nochmals ganz deutlich machen: Wenn ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder geändert werden muss, würde diese geänderte Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid zulassen. Darauf muss noch einmal klar und deutlich verwiesen werden.

Ich möchte hier noch einen anderen Gedanken äußern, weil ich ihn für ungemein wichtig halte. Ich werde nicht müde, darauf hinzuweisen, dass wir alles dafür tun müssen, dass die jetzige Stimmung in der Bevölkerung nicht kippt. Wir wollen dafür wirklich alle notwendigen Schritte unternehmen. Durch diese Änderung der Gemeindeordnung laufen wir auf jeden Fall Gefahr, dass wir, wenn wir dann im Rahmen eines Bürgerentscheids über eine derartige Flüchtlingsunterkunft oder über den Wohnungsbau zu diskutieren haben, mit einer wirklichen Welle diese Diskussion in die Bevölkerung hineinragen. Die Bürger würden genau diese Dinge – „ich bin dafür“, „ich bin dagegen“ – noch einmal miteinander austragen. Das wird der Stimmung in dieser Situation sicherlich nicht guttun. Die vorgesehene Fristverlängerung, die in der Änderung enthalten ist, sehen wir ebenfalls kritisch.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin gekommen, weil ich dafür werben will, dass wir eine Lösung finden, die diese Problematik berücksichtigt. In meinen Augen kann die Lösung nur darin bestehen, dass im Landtag derzeit nur über die Absenkung der Quoren für den Bürgerentscheid und für das Bürgerbegehren befunden wird. All die anderen Fragen müssen nach unserem Dafürhalten aufgrund der Aktualität, die wir nun einmal alle gemeinsam vor der Brust haben, noch verschoben werden.

Lassen Sie mich bitte aber auch noch ganz kurz zu den weiter vorgesehenen Änderungen einige Bemerkungen machen. – Herr Vorsitzender, ich habe natürlich auch die Uhr im Blick und werde mich deshalb tatsächlich kurz halten.

Wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, werden die weiteren Änderungen der Gemeindeordnung mit einer Stärkung der kommunalen Demokratie begründet.

Wir sind hier wirklich entschieden anderer Meinung. Denn wir sagen: Ein wesentliches Element unserer Demokratie ist das Mehrheitsprinzip. So, wie wir das jetzt nachvollziehen, leistet der Gesetzentwurf jedoch der Individualisierung Vorschub.

Dann ist mir als Vertreter des Gemeindetags eines wichtig: Der Landesgesetzgeber hat dieses fein austarierte Verhältnis zwischen den beiden Organen der Gemeindeverwaltung – Gemeinderat und Bürgermeister – bisher immer beachtet. Ich erlaube mir auch den Hinweis, meine Damen und Herren Abgeordneten, dass der Gemeinderat – eben im Gegensatz zu einem politischen Parlament wie dem Landtag – Teil der Exekutive ist.

Dann darf ich noch einen Gedanken besonders herausstellen: Es ist bereits jetzt die Möglichkeit gegeben, all die Änderungen, die gesetzlich geregelt werden sollen, durch Mehrheitsbeschluss eines einzelnen Gemeinderatsgremiums einzuführen. Der Absenkung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt auf der Gemeinderatssitzung kann durch einen Beschluss des Gemeinderats Rechnung getragen werden. Für die Absenkung des Quorums und die Einführung eines Fraktionsrechts für ein Verlangen an den Bürgermeister auf Unterrichtung des Gemeinderats gilt dasselbe. Die Einladungsfrist von sieben Tagen, die Veröffentlichung im Amtsblatt, all das kann durch Mehrheitsbeschluss vor Ort tatsächlich schon jetzt so gemacht werden, wie man glaubt, das durch eine gesetzliche Regelung unterlegen zu müssen.

Ich fasse zusammen: Meine Damen und Herren, unsere Gemeinderäte können ihre Geschäftsabläufe selbst vereinbaren. Was durch Geschäftsordnungen jahrzehntelang zufriedenstellend geregelt war, muss nicht durch den Landtag bestimmt werden. Das ist unsere Auffassung, das ist die Auffassung von zahlreichen Gemeinderatsgremien, und das ist auch die überwiegende Auffassung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Land.

Einen Hinweis darf ich noch zu den jetzt eingegangenen Änderungsanträgen geben, die etwas kurzfristig bei uns eingegangen sind: Wir haben dazu eine schriftliche Stellungnahme verfasst, auf die ich Bezug nehmen darf (*vgl. Anlage 2*).

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender Walter Heiler: Sehr herzlichen Dank. – Jetzt haben wir zwei Möglichkeiten: Entweder wir schließen nach jedem Referenten eine Fragerunde an, oder wir machen eine gemeinsame Fragerunde im Anschluss der Vorträge. Ich würde Ersteres vorschlagen.

Herr Kollege Sckerl hat sich als Erstes gemeldet.

Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Eine Vorbemerkung, Herr Kehle. Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Wir nehmen die Äußerungen des Gemeindetags wie die der gesamten kommunalen Familie natürlich sehr ernst. Ich glaube, dass diese Ernsthaftigkeit auch durch die Vielzahl von Gesprächen, die geführt worden sind, zum Ausdruck gekommen ist. Ich kann mich an kaum ein Gesetz in dieser Legislaturperiode erinnern, welches so intensiv – auch mit den kommunalen Landesverbänden – beraten worden ist wie dieses; natürlich aus gutem Grund, aber es ist so. Das ist schon einmal klar.

Ich mache eine kleine Vorbemerkung, Herr Vorsitzender, um dann fragen zu können. – Jetzt haben Sie aus Ihrer Ablehnung, aus Ihrer sehr fundamentalen Ablehnung dieser Änderungsvorschläge zur Gemeindeordnung nie einen Hehl gemacht. Das nehmen wir natürlich auch zur Kenntnis. Wir konnten aber z. B. in Gesprächen mit dem Städtetag vernünftige Änderungen und vernünftige Kompromisse erzielen. Ich bitte, in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Dinge, die ursprünglich in dem Gesetzentwurf standen, aufgrund einer sachlichen, konstruktiven Diskussion geändert wurden. Es ist also nicht so, dass Abgeordnete der Fraktionen auf Diskussionsbeiträge nicht hören würden.

Jetzt haben wir uns interfraktionell auf die Bürgerbeteiligung verständigt. Diese hat den Leitgedanken, Bürger mehr zu beteiligen, sodass es auch in schwierigen Fragen auf den Bürger ankommt. Sind Sie ernsthaft der Meinung, dass wir die Flüchtlingsunterbringung in Form der Anschlussunterbringung in den Kommunen bewältigen können, wenn wir dem Bürger jetzt zu verstehen geben: „Das ist Geschäft der Verwaltung, da können wir euch nicht gebrauchen, da habt ihr nicht mitzureden“? Das zum Ersten.

Zum Zweiten: Sind Sie der Meinung, dass das entscheidende Instrument der Anschlussunterbringung der Bebauungsplan sein wird? Oder wird es nicht vielmehr eine ganze Vielzahl unterschiedlicher Baugenehmigungen und sonstigen Verwaltungshandeln geben, um eine Anschlussunterbringung zu ermöglichen – Nutzungsänderung, Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich und Ähnliches –, also eine große Palette, von denen die große Mehrzahl der Fälle gar nicht einem Bürgerbegehren unterzogen sein werden, unterzogen sein können?

Wie beurteilen Sie zwei Bürgerbegehren aus der jüngsten Vergangenheit in Baden-Württemberg – in den Gemeinden Au und Eisingen im Juli und am 20. September dieses Jahres –, wo mit einer schon bestehenden Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung – also nicht das Bebauungsplanrecht, sondern die Bürgerbegehrensfähigkeit der Errichtung oder Aufhebung oder Änderung einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde; das war jeweils der Rechtsgrund, warum die Bürgerbegehren in diesen beiden Gemeinden zulässig waren – in diesen kleinen Gemeinden jeweils große Mehrheiten für die Flüchtlingsunterbringung gestimmt haben, sodass diese Flüchtlingsunterbringung möglich wurde? In beiden Gemeinden wurde das Quorum überschritten, und es gab klare Mehrheiten dafür – eine Legitimation für die Gemeindeverwaltung in dem einen Fall, für den Landkreis in dem anderen Fall –, so zu handeln.

Kann so etwas nicht auch Zutrauen in die Bürgerschaft bringen, dass man diesen Weg in Zukunft gemeinsam geht?

Vorsitzender Walter Heiler: Herr Kehle, ich habe jetzt fünf Wortmeldungen. Sind Sie damit einverstanden, dass wir sammeln? Oder wollen Sie auf jede – Ich stelle es Ihnen frei.

Roger Kehle: Ich halte es für angezeigt, weil das ja wirklich wichtige Fragestellungen sind, dass ich gleich darauf eingehe. Denn ich glaube, sonst wird es zu viel, um diese Dinge zu nennen.

Herr Sckerl, zunächst zum Hinweis, dass wir zahlreiche Gespräche geführt haben: Das ist sicherlich richtig. Aber die Frage ist doch: Werden wir daran gemessen, wie viele Gespräche wir geführt haben, oder werden wir daran gemessen, welches Ergebnis aus diesen Gesprächen erzielt werden kann?

Das Zweite ist – es ist mir ganz wichtig, darauf hinzuweisen –: Ich habe den Eindruck, dass in Ihrer Wortmeldung der Grundtenor vorhanden ist: Wir beteiligen unsere Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden bisher viel zu wenig an den Entscheidungen.

(Abg. Karl Klein CDU: Genau!)

Ich bin da völlig anderer Auffassung. Wenn ich mit 1 058 Mitgliedsstädten und -gemeinden rede, und wenn ich den fachlichen und sachlichen Rat der Bürgermeister und der Mandatsträger in ganz überwiegender Mehrheit in diesen Gemeinderatsgremien mit einbeziehe, dann sage ich Ihnen: Wenn uns jetzt beispielsweise mangelnde Transparenz und mangelnde Bürgerbeteiligung unterstellt werden, dann sind das genau die Punkte, die uns regelrecht aufbringen, weil wir der festen Überzeugung sind, dass wir die ganzen Erfolge, die wir nachweisbar in den vergangenen Jahrzehnten erzielt haben, eben nicht gegen die Bürger erzielt haben, sondern vor allem mit den Bürgerinnen und Bürgern. Das bringt uns zu der Auffassung, dass wir sagen: Regeln Sie doch bitte die Dinge, die unbedingt zu regeln sind. Aber die Dinge, die wir vor Ort besser regeln können – und dazu gehören nun einmal die Dinge, die unmittelbar den Geschäftsgang in den Gemeinderatsgremien betreffen –, wollen wir bitte auch in Zukunft selbst regeln. Das hat überhaupt

nichts damit zu tun – und das haben wir sehr intensiv diskutiert –, wie die eine oder andere Regelung, die Sie vorschlagen, aussieht. Es kommt auf den Grundtenor an. Dieser Grundtenor lautet, dass wir sagen: Wir müssen die Dinge, die wir selbst regeln können, auch bitte von der Kompetenz her dort belassen, wo man sie regeln kann.

Jetzt komme ich noch einmal zur Frage nach der Flüchtlingsunterbringung. Natürlich wird es nicht nur eine Maßnahme sein, die uns hier voranbringt. Aber die allerwichtigste Maßnahme wird sein, dass wir über Wohnungsbau nicht reden, sondern dass wir Wohnungsbau voranbringen. Ich sage Ihnen, dass wir für meinen Geschmack schon viel zu lange über diese Dinge reden. Die Anschlussunterbringung steht unmittelbar vor der Tür, und wir haben mit dem Bau von vielen, vielen Wohnungen noch gar nicht begonnen. Wir hätten das längst tun müssen. Ich wage mir gar nicht vorzustellen, wie die Diskussion läuft, wie die Diskussion auch auf dem Rücken der Städte und Gemeinden läuft, wenn es uns nicht gelingt, auf breiter Front Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Ich rede jetzt ausdrücklich nicht nur über Flüchtlinge, sondern ich rede ausdrücklich über die angespannte Wohnungslage auf dem Wohnungsmarkt ganz allgemein. Wir werden da alle Anstrengungen unternehmen müssen, um voranzukommen. Deshalb sage ich: Wir müssen jetzt dafür Sorge tragen, dass Hürden, die dafür aufgestellt werden können, so gering wie möglich sind. Aber auch die jetzige Bürgerbeteiligung, die jetzigen gesetzlichen Grundlagen erlauben eine breite Beteiligung der Bürgerschaft in allen Fragen.

Vorsitzender Walter Heiler: Jetzt habe ich noch fünf Wortmeldungen. – Herr Kollege Hollenbach.

Abg. Manfred Hollenbach CDU: Herr Kehle, herzlichen Dank für Ihren Beitrag. Ich kann von meiner Seite sehr vieles – ich möchte nicht sagen alles, aber sehr vieles – voll und ganz unterstützen. Sie hatten gesagt: „Bei der Senkung der Quoren kann der Gemeinderat mitgehen.“ In vielen Gesprächen mit Gemeinderäten höre ich immer wieder – im Besonderen im vergangenen Jahr, als Kommunalwahlen waren –: Was hat der Gemeinderat überhaupt noch zu entscheiden, wenn auf der einen Seite eine Vielzahl von Gesetzen alles regelt und gleichzeitig dann viele Entscheidungen ja auch in der Öffentlichkeit mitgetroffen und mitgetragen werden.

Die Senkung der Quoren ist sicher ein Instrument, mehr Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Aber wird damit nicht – haben Sie Erfahrungen oder Aussagen – die repräsentative Demokratie, nämlich auch das Interesse der Bürger an der Mitarbeit in einem kommunalen Gremium, sprich Gemeinderat oder Ortschaftsrat, reduziert? Das ist die eine Sache, die ich fragen wollte. Was haben Sie da für Erfahrungen? Das gilt dann für die anderen Vorschriften, die Sie ganz zum Schluss noch genannt haben, im Besonderen, wenn alle möglichen Dinge in der Gemeindeordnung geregelt werden, die im Gemeinderat durch Satzung oder durch Geschäftsordnung oder durch einfache Beschlüsse geregelt werden können. Welche Auswirkungen könnte eine solche Gesetzesänderung in der Gemeindeordnung auf die Motivation der Bürger an der verantwortlichen Beteiligung in einem Gremium haben?

Das andere ist die Öffnung des Bürgerbegehrens für die Bauleitplanung. Sie haben schwerpunktmäßig, weil es eben jetzt auch so aktuell ist, die Wohnungsbeschaffung angesprochen. Ich denke da auch an andere Bebauungsplanänderungen oder -aufstellungen, nämlich in der Nutzungsart im gewerblichen Bereich. Wie oft müssen wir heute in der Umgestaltung von bebauten Gebieten Bebauungspläne ändern. Das sind ja auch immer wieder sehr sensible Dinge, die, wenn sie einem Bürgerentscheid ausgesetzt werden, vielleicht eine sinnvolle Veränderung von Bebauung in einer Gemeinde, in einer Stadt verhindern könnten. Welche Auswirkungen sehen Sie da noch, losgelöst von der Wohnungsnot oder der Wohnungssuche für Flüchtlinge? Das sind noch einmal die zwei konkreten Themen, die mich beschäftigen.

Roger Kehle: Ich will versuchen, es sehr kurz zu beantworten. Zur ersten Frage, zur Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat: Das haben wir genau vor diesem Hintergrund – die Motivation, überhaupt mitzuwirken – diskutiert. Wir waren in Abwägung dessen der Auffassung, dass wir die Absenkung der Quoren mittragen sollten. Wir wollten vor allem auch ein Ergebnis mit der Landesregierung erzielen – das sage ich an dieser Stelle ganz deutlich –, weil wir auch da gesagt haben: Wir müssen natürlich auch eine Linie, eine Lösung fin-

den, damit wir mit der Landesregierung zusammen einen Schritt vorankommen. Das war das, was über allem stand, und deshalb kam es dann auch mehrheitlich zu diesem Ergebnis.

Zum zweiten Punkt, den Sie anführen, der Änderung der Bebauungspläne: Ich habe das natürlich an diesem jetzt drängenden Problem der Flüchtlinge aufgehängt. Wir sehen darüber hinaus weitere Schwierigkeiten auf uns zukommen. Das ist so. Ich möchte aber am heutigen Tag noch einmal alles versuchen, dass es eine Allianz über alle Parteien hinweg gibt, die sagt: „In der derzeitigen Situation ist das kein taugliches Mittel, um voranzukommen.“ Das ist mein Wunsch. Deshalb werde ich hier für diese Dinge und stelle vieles andere, was ich jetzt kritisch anführen könnte, bewusst zurück.

Abg. Rainer Hinderer SPD: Herr Kehl, ich kann Ihre fundamentale Kritik in gewisser Weise nachvollziehen, wenn ich einseitig die Perspektive der Verwaltungen und der Bürgermeister einnehme. Sie haben aber eingangs gesagt, Sie hätten auch die Gemeinderäte mit einbezogen, und einige Gemeinderatsgremien hätten auch die Haltung des Gemeindetags durch Beschluss bestätigt. Können Sie diese Aussage noch einmal etwas qualifizieren und quantifizieren? Ich bin auch im Gespräch mit vielen Gemeinderäten, bei denen das bisher noch nie ein Thema war. Gilt diese Aussage z. B. auch für die jetzt außerhalb der Bauleitplanung vorgetragene Kritik im Hinblick auf Einladungsfristen, den Fraktionsstatus, Veröffentlichungen in Amtsblättern usw.?

Roger Kehle: Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wie viele Gremien es insgesamt gewesen sind. Aber alle Gemeinderatsgremien, die sich damit beschäftigt haben, haben der Haltung des Gemeindetags mit einer überragenden Mehrheit zugestimmt. Es gab Gegenstimmen, aber immer sehr, sehr wenige. Ich gehe auch davon aus, dass sich – wie immer in solchen Fragen – die Gemeinderatsgremien dann intensiv mit dieser Fragestellung beschäftigen werden, wenn es – das gestehe ich jetzt ganz offen – eigentlich zu spät ist und es bereits im Gesetz steht. Aber es ist Aufgabe von kommunalen Verbänden, genau deshalb vorher auf diese Dinge hinzuweisen, damit uns dieses Schicksal nachher nicht ereilt. Aber überall, wo das bisher diskutiert wurde, ist die Haltung des Gemeindetags mit überragender Mehrheit geteilt worden.

Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP: Ja, lieber Herr Kehle, ich darf den Vorschlag vorweschicken, die Regeln zur direkten Demokratie – ich sage einmal: minus Bauleitplanung – umzusetzen und sonst gar nichts. Das fände ich persönlich den vernünftigsten aller Vorschläge. Insofern haben sich ein paar der Fragen, die ich mir aufgeschrieben habe – auch nach dem, was Sie gesagt haben –, bereits erledigt, z. B. die Frage, ob Sie die neuen Regeln zu den Fraktionen oder zur Amtszeit der Gemeinderäte für notwendig halten. Ich konzentriere mich deswegen jetzt noch auf einen einzigen Punkt: Bei den Vorschriften zur Veröffentlichung haben Sie auch schon zum Ausdruck gebracht, dass Sie das aus Subsidiaritätsgründen lieber der Satzungsautonomie der Gemeinden überlassen würden. Dazu noch einmal eine Frage zum Inhaltlichen, zur weitgehenden Verlagerung ins Internet und sozusagen der Neugestaltung der Amtsblätter: Sehen Sie da nicht auch inhaltliche Probleme – z. B. bei der weitgehenden Verlagerung ins Internet –, dass ältere Mitbürger vielleicht gar nicht so sehr mit dem Internet vertraut sind, wie wir uns das immer vorstellen?

Dann – was ja neu ins Spiel gekommen ist – die Frage, ob bei diesem Amtsblatt nicht ein ganz merkwürdiger Zwitter geschaffen wird, nämlich eine Art Pressezeugnis ohne Pressefreiheit? Diese Diskussion müssen wir ja an irgendeiner Stelle noch führen. Dazu hätte mich auch Ihre Meinung interessiert.

Roger Kehle: Das ist eine sehr schwer zu beantwortende Frage. Aber wir waren auch da der Auffassung: Das kann man der örtlichen Ebene überlassen. Das kann dort sehr wohl geregelt werden. Wir kennen das Für und Wider, wir kennen auch die verfassungsrechtlichen Bedenken, die da aufgerufen wurden. In Abwägung all dieser Dinge sind wir ebenfalls der Auffassung: Das kann örtlich geregelt werden. Wir glauben, dass das auch die beste Lösung für alle Beteiligten wäre.

Vorsitzender Walter Heiler: Vielen Dank. – Ich habe jetzt noch drei Wortmeldungen: Kollege Schwarz, Kollege Klein, Kollege Sakellariou.

Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Ich möchte dem Präsidenten gern zwei Fragen stellen, die erste Frage nochmals zum Thema „Bauleitplanung und Flüchtlinge“. Das Thema „Bereitstellung von Wohnraum“ ist sicher eine der Herausforderungen. Ich vertrete aber die Meinung, dass ja bereits heute auch Bürgerentscheide zum Thema „Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen“ möglich sind. Daher wird die Änderung der Gemeindeordnung mit der Aufnahme der Bauleitplanung da auch keinen Hinderungsgrund bilden. Denn, Herr Kehle, es gibt ja schon zwei Kommunen in Baden-Württemberg, in denen in den letzten Wochen Bürgerentscheide zur Unterbringung von Flüchtlingen in Kommunen stattgefunden haben. Insofern steht das Thema „Unterbringung von Flüchtlingen“ einer Ausweitung der Bürgerbeteiligung auch nicht entgegen.

Ich möchte Sie gern fragen, wie Sie denn den Umstand bewerten, dass wir ein klares Zeitfenster von drei Monaten – nach dem Aufstellungsbeschluss bzw. dem einleitenden Beschluss – vorgegeben haben und dass wir eben nicht die Regelung von Bayern übernommen haben, die die komplette Bauleitplanung einschließlich öffentlicher zweiter Auslegung und Satzungsbeschluss bürgerentscheidsfähig gestellt haben?

Ich möchte auch noch meine zweite Frage stellen und da gern Ihr Zitat, Herr Kehle, aufgreifen. Sie haben nämlich gesagt: „Gespräche werden am Ergebnis gemessen.“ Deswegen möchte ich Sie auch hierzu etwas fragen. Denn unser Begehren ist es ja, dass auch der Gemeinderat als das Hauptorgan der Kommune eine angemessene Rolle einnimmt. Jetzt gab es in einer früheren Fassung Überlegungen, auch Einzelgemeinderäten in kleinen Kommunen ähnliche Rechte wie Fraktionen zuzubilligen. Das haben wir, nachdem wir mit den kommunalen Landesverbänden gesprochen haben, nicht weiterverfolgt. Wie stehen Sie dazu? Und wie stehen Sie dazu, dass wir es den Kommunen selbst überlassen wollen, ob sie vorberatende Ausschusssitzungen öffentlich oder nicht öffentlich abhalten? Momentan kann der Gemeinderat das ja nicht selbst entscheiden, sondern er ist an die Vorschriften der Gemeindeordnung gebunden. Künftig kann der Gemeinderat dann selbst entscheiden, ob die vorberatende Sitzung öffentlich oder nicht öffentlich abzuhalten ist.

Roger Kehle: Die Haltung, Herr Schwarz, die Sie jetzt nochmals für die Bauleitplanung für die Unterbringung der Asylbewerber ansprechen, ist nach wie vor nicht unsere Haltung. Ich darf auch noch einmal verdeutlichen, warum. Sie sagen es ja selbst – jetzt mache ich es genauso wie Sie auch –: „Auch bisher sind doch Bürgerentscheide darüber schon möglich.“ Ja, und warum wollen wir das denn dann ändern? Dann können wir das doch genau bei dem belassen, wie wir es haben. Jetzt kommt aber noch etwas dazu, Herr Schwarz: Das Ganze, was wir hier tun, hat auch mit Symbolik zu tun. Das Ganze, was wir hier tun, hat damit zu tun, dass wir mehr denn je um Vertrauen bei der Bevölkerung werben müssen, dass wir in der Lage sind, diese Gesamtproblematik zu beherrschen. Wie bekommen wir so etwas hin, wenn wir vom Bund, wenn wir vom Ministerpräsidenten hören, dass die Standards abgesenkt werden müssen – und wenn wir im gleichen Atemzug hören, dass Hessen aufgrund dieser Problematik die Bauleitplanung aus der Bürgerentscheidsfähigkeit wieder herausgenommen hat? Wenn wir genau all das wissen und jetzt wissentlich einen anderen Schritt machen, dann möchte ich bitte von Ihnen wissen, wie wir das der Bevölkerung erklären sollen. Ich habe damit große Probleme und sehe es einfach anders. Das ist das eine.

Das Zweite ist – ich sage das noch einmal relativ kurz –: Natürlich gibt es Dinge, die besprochen worden sind, die noch viel mehr in die falsche Richtung gegangen sind – z. B. das Fraktionsrecht des Einzelstadtrats – als das, was jetzt in diesem Gesetz noch übrig geblieben ist. Aber das hindert uns doch nicht daran, dass wir in Bezug auf andere Regelungen, die wir gleichfalls für falsch halten, sagen, mit denen können und wollen wir nicht leben. Bei dieser klaren Aussage bleibt es für den Gemeindetag.

Abg. Karl Klein CDU: Sie haben richtigerweise darauf hingewiesen, dass wir beim Bauleitplanverfahren jetzt schon mehrfache Bürgerbeteiligung haben. Gibt es vom Gemeindetag oder auch vom Städtetag einen zwingenden Grund, warum die Re-

gierungscoalitionen diesen Punkt jetzt ändern müssen? Liegen da Klagen oder Beschwerden von Bürgern vor, dass die Gemeinden oder die Städte die Bürger nicht ordentlich beteiligen? Gibt es in überhäuftem Maße Klagen gegen Bebauungspläne? Können Sie dazu vielleicht ein Wort sagen?

Das Zweite ist: Wenn ich den Gesetzentwurf lese, dann kostet ja alles nichts, was jetzt geändert werden soll. Ich sehe darin einen großen Bürokratieaufwand, ich sehe darin durch die Fristverlängerungen erhebliche Entscheidungsverzögerungen im Gemeinderat, wenn ich die Sieben-Tages-Frist für die Einladung des Gemeinderats einhalten soll. Generell war es bisher so, dass meistens eine Woche vorher vorberatende Sitzungen waren und die Angelegenheit dann – wie soll ich sagen – auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung kam. Das können Sie jetzt vier, sechs Wochen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung verschieben. Wie hat der Gemeinderat oder dann auch der Städtetag diesbezüglich eventuelle Kosten zu dieser Änderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindeordnung kalkuliert?

Roger Kehle: Nur einen Hinweis zu den Kosten: Es gibt etwas, das wir hinsichtlich Kosten in der Verfassung geändert haben. Da steht drin, dass das Land aufgefordert ist, eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen. Das ist nicht Aufgabe der kommunalen Landesverbände, sondern Aufgabe des Landes. Diese Kostenfolgeabschätzung haben wir bis heute nicht. Ansonsten liegen uns keine Erkenntnisse vor, die es geboten erscheinen lassen, eine Änderung vorzunehmen.

Vorsitzender Walter Heiler: Vielen Dank. – Jetzt kommt die letzte Wortmeldung, die ich habe. Herr Kollege Sakellariou.

Abg. Nikolaos Sakellariou SPD: Nur ganz kurz: Ich rege an, dass wir in der nächsten Runde die Fragen bündeln. Das hat jetzt doch zu Verzögerungen geführt.

Nur zwei Anmerkungen. Die erste: Die Bauleitplanung ist ja nicht nur so in den Entwurf hineingekommen, sondern ist das Ergebnis einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, die auch parteiübergreifend zu dem Ergebnis gekommen ist, die Bauleitplanung entsprechend zu ändern.

Die zweite Anmerkung, als Frage gestellt: Herr Kehle, Sie haben gesagt, die Symbolwirkung dieses Beschlusses, Baurecht zu verkomplizieren, sei das Problem. Jetzt frage ich einmal umgekehrt: Welche Symbolwirkung würde denn von einem Beschluss ausgehen, wenn Bayern – das ja eine viel weiter gehende Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanungen vorsieht – jetzt sagen würde, aufgrund der aktuellen Situation – zusätzlicher Wohnraumbedarf und Flüchtlingsheime – verringern wir an dieser Stelle die Bürgerbeteiligung? Welche Symbolwirkung würde davon ausgehen, und wie würden wir das der Bevölkerung verkaufen?

Vorsitzender Walter Heiler: Ich darf an dieser Stelle Herrn Innenminister Reinhold Gall sehr herzlich begrüßen. – Herr Kehle.

Roger Kehle: Auch dazu eine ganz kurze Antwort: Ich bin, wie Sie sicherlich auch, sehr gespannt darauf, was Bayern sich in den nächsten Wochen noch alles einfallen lassen wird.

Zum Zweiten: Ja natürlich wissen wir, dass das eine fraktionsübergreifende Einigung zur Bauleitplanung war. Aber damit wird diese Änderung hinsichtlich der Bauleitplanung – mit Verlaub, wenn ich das sage – nicht richtiger, weil alle Fraktionen, die im Landtag vertreten sind, dem zustimmen.

(Abg. Nikolaos Sakellariou SPD: Die Frage hatte einen appellativen Charakter!)

Vorsitzender Walter Heiler: Vielen Dank. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Ich darf feststellen, dass wir fast in der Zeit sind.

(Heiterkeit)

Dafür können Sie nichts, Herr Kehle. Sie haben sich übrigens mit Ihrem Beitrag ziemlich an die vorgegebene Zeit gehalten; es lag an der anschließenden Fragerun-

de. Die wollte ich natürlich an keiner Stelle abwürgen. Aber ich will dazusagen: Es heißt zwar Fragerunde, die wir vorgesehen hatten, aber es waren jetzt sehr viele Stellungnahmen dabei. Wenn Sie sich nachher – weil ja dann wirklich fast alles gesagt wurde – bei der Beratung im anschließenden nicht öffentlichen Teil entsprechend kurz fassen können, schlage ich Ihnen vor, das jetzt in dieser Form so weitergehen zu lassen. Das heißt, dass ich nicht auf die Uhr schaue und irgendjemanden darauf hinweise, die 20 Minuten für das Statement und für die Fragen dazu sind herum. Das können wir nachher alles einsparen. – Ich habe fast alles gesagt.

Für den Städtetag Baden-Württemberg spricht Frau Heute-Bluhm. Bitte schön.

Gudrun Heute-Bluhm: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, liebe Kollegen! Es ist schon eine bemerkenswerte Diskussion heute. Ich glaube, wir, beide Seiten der Bewegung, nehmen – zumindest in großen Teilen – hier für uns in Anspruch, dass wir für die kommunale Selbstverwaltung eintreten wollen. Wir tun das selbstverständlich aus unserem Selbstverständnis für die kommunalen Landesverbände heraus, und wir tun das mit einer mehr oder weniger gemäßigten Leidenschaft. Aber ich nehme auch wahr, dass auch von Ihrer Seite diejenigen, die dieses Thema aufgegriffen haben, es aus ihrem Blickwinkel als – ich zitiere jetzt den Gesetzestext – eine Stärkung der kommunalen Demokratie ansehen. Wir sind nicht in jeder Hinsicht mit dieser Einschätzung einverstanden gewesen.

Ich möchte eines vorwegschicken: Obwohl wir uns in einigen Punkten angenähert haben, hätten wir die Regelung aus der Sicht des Städtetags nicht gebraucht. Wir freuen uns sehr – und das ist wirklich ein Gewinn für die Bürgerschaft –, dass wir die Möglichkeit haben, auch im Internet zu veröffentlichen. Das mag eine Kleinigkeit sein, aber in Zeiten einer umfassenden digitalen Agenda wäre es geradezu eigentümlich, wenn man diese Option – und das ist der richtige Ansatz, den wir dabei insgesamt sehen – auf der kommunalen Ebene nicht ermöglichen würde. Wir bitten Sie dann auch, in Bezug auf die Vorschriften – ich will da nicht ins Einzelne gehen – die Regelungen des E-Government-Gesetzes für das Land anzuwenden, sodass wir vielleicht mit der Einheit der Rechtsordnung auf diesem schwierigen Gebiet etwas vorankommen können. Es gibt einige Regelungen im Gesetzentwurf, die wir im Einzelnen noch mit Ihnen besprechen könnten.

Aber es geht darum – und das ist ein guter Ansatz –, der kommunalen Familie – in diesem Fall den Gemeinderäten, aber genauso natürlich den Kreistagen – zu ermöglichen, die Regelungen, die sie für notwendig halten, vor Ort zu treffen. Nach unserer Meinung würde sich das auch auf viele andere Punkte beziehen – und hätte und hat sich auf einige andere Punkte bezogen –, die im ursprünglichen Entwurf enthalten waren. Wir haben deswegen aber auch die Gesprächsangebote aufgegriffen, und wir waren froh, dass wir uns in einigen Punkten einigen konnten. Wir denken, dass es wichtig ist, diese Dinge im Dialog voranzubringen und uns auch soweit wie möglich auf ein gemeinsames Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung zu verständigen. Denn wir sind im Mehrebenenstaat auch darauf angewiesen, dass wir uns gegenseitig die jeweilige Entscheidungskompetenz lassen. Das hat dankenswerterweise dazu geführt, dass einige Regelungen verändert wurden; die sind schon angesprochen worden, darauf möchte ich im Einzelnen nicht mehr eingehen.

Es gab natürlich auch einige Grenzen, die uns frühzeitig aufgezeigt wurden. Es wurde eben schon angesprochen, und ich bitte, das in der Gesamtdebatte jetzt auch richtig zu verstehen: Wenn wir, der Städtetag, in dem Gespräch, welches wir mit unserer Delegation geführt haben, klar signalisiert bekommen, dass das Thema „Bürgerbeteiligung in der Bauleitplanung“ einen fraktionsübergreifenden Konsens als Grundlage hat, dann war aus unserer Sicht da nicht mehr viel zu machen.

Das ändert aber nichts daran, dass wir damals wie heute skeptisch sind und viele von uns in den Städten und Gemeinden diesem Instrument auch sehr kritisch gegenüberstehen. Das hat aus meiner Sicht mit der Flüchtlingsthematik jetzt zuerst einmal primär gar nichts zu tun, erst recht nichts zu tun gehabt – allenfalls insoweit, als die Erfahrung in einigen Städten gezeigt hat – und das sind keine konservativ regierten Städte –, dass bei solchen Bürgerentscheidungsverfahren eine Stimmungslage entsteht, die nicht unbedingt dem demokratischen Konsens dient. Das hat uns bewogen, zu sagen: Wir sollten jetzt nicht in das bewährte System der

Bauleitplanung ein Verfahren einziehen, das eine gewisse Veränderung der Gewichte mit sich bringt; ich formuliere das bewusst vorsichtig.

Bayern als Beispiel zu nennen ist nur begrenzt aussagekräftig; Gleiches gilt für das Beispiel Schweiz. Es ist ein großer Unterschied – gerade vor dem Hintergrund unserer Skepsis –, ob man auf diesem speziellen Gebiet eine Tradition der Bürgerbeteiligung hat oder ob man sie nicht hat. In Bayern weiß manch einer gar nicht, dass es die Möglichkeiten gibt – und zwar auch auf der Entscheidungsebene; ich fand es interessant, das herauszufinden. Es geht um die Frage: Wie sind Abwägungsprozesse richtig austariert? Wir meinen, dass die Bauleitplanung da auf einem guten Weg ist, wiewohl wir sehr wohl wissen, dass wir in manchen Prozessen früher beginnen müssen, das ist gar keine Frage. Die Bürgerbeteiligung muss vom Verfahren her sicher anders laufen, aber sie muss nicht unbedingt mit dem Damoklesschwert des Bürgerentscheids versehen werden.

Das ist für uns aber eine grundsätzliche Haltung. Es hat nichts damit zu tun, wie wir etwas auf der kommunalen Ebene belassen wollen oder dass wir etwas auf der kommunalen Ebene belassen sollten, was dort gut geregelt werden kann und was eine Tradition hat, die man weiterentwickeln soll, aber nicht unbedingt verändern muss. Wir haben diesen Punkt deswegen natürlich zur Kenntnis genommen. Wir haben uns zu eigen gemacht, dass Politik immer die Kunst des Möglichen ist. Wir, der Städtetag, vertreten eine große Vielzahl von Städten. Wir haben andererseits gesehen, dass viele der Punkte – wenn man von dem Thema Bauleitplanung absieht – ohnehin so praktiziert werden. Vor diesem Hintergrund war die Öffentlichkeitsregelung, wie schon angesprochen, wiederum eine Option, eine gute Regelung, dass man die Möglichkeiten hat, vor Ort zu entscheiden, ob man öffentlich oder nicht öffentlich vorberaten will. Das will ich so auch für einige andere Punkte in pauschaler Form stehen lassen.

Die jetzt noch zusätzlich eingeführte Anhebung der Altersgrenze für die direkt gewählten Beigeordneten, Bürgermeister und Oberbürgermeister ist aus unserer Mitte nicht gefordert worden. Ich will es einmal so stehen lassen; ob wir es brauchen oder nicht, mag auch jeder für sich entscheiden. Wir können den jetzigen Vorschlag aber so mittragen. Er hat Anknüpfungspunkte an die bisherige Beamtenrechtsregelung und entspricht vor diesem Hintergrund vielleicht der Debatte. Er zeigt aber auch klar, dass sich die nach oben geöffnete Altersgrenze vielleicht nicht in jeder Hinsicht mit dem jetzigen Bild und dem jetzigen Amtsverständnis der Bürgermeister und Oberbürgermeister decken würde.

Wir haben insgesamt die Möglichkeiten einer Einigung wahrgenommen, ohne deswegen zu sagen: „Wir geben unsere Meinungen auf.“ Das brauchen wir in diesem Zusammenhang auch nicht. Wir sind aber froh, dass ein Dialog möglich war, und haben diesen auch als Signal an die kommunale Ebene verstanden, den einen oder anderen Punkt konstruktiv mitzutragen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender Walter Heiler: Herzlichen Dank, Frau Heute-Bluhm. – Gibt es Fragen? – Herr Kollege Sckerl.

Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Frau Heute-Bluhm, vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Jetzt haben Sie mich dazu veranlasst, zum Thema „Bauleitplanung in Bayern“ noch einmal eine Frage zu stellen. Wir haben uns mit diesem Thema intensiv beschäftigt, und die Drei-Monats-Regelung, die wir beschlossen haben, war auch eine Regelung, die unter intensivem Anhören kommunaler Bedenken zustande kam. Denn es gab durchaus die Position: Warum machen wir es nicht genauso wie in Bayern? Das haben wir dann ganz bewusst nicht gemacht.

Jetzt haben wir uns in Bayern erkundigt, und dazu wollte ich Sie fragen, ob Sie das nachvollziehen können oder ob das für Sie ein demokratischer, politischer Wert ist: Die Bayern sagen uns – und zwar unisono, sowohl der Städte- und Gemeindebund als auch das Innenministerium – in ihrer Statistik über Bürgerbegehren zur Bauleitplanung: Erstens haben sie eine befriedende Wirkung in der Kommune

erzielt. Zweitens sind sie auf tatsächliche Streitfälle beschränkt geblieben, bei denen in einer Kommune sozusagen die Bevölkerung in großen Teilen gestritten hat. Drittens waren es niemals Partikularinteressen, weil die Quoren – auch die abgesenkten Quoren – bereits verhindern, dass Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide über Partikularinteressen aus der unmittelbaren Nachbarschaft stattfinden. Könnte dieses Resümee, das wir ernstgenommen haben, nicht auch zu mehr – ich sage einmal – kommunaler Zuversicht berechtigen, diesen Weg einmal mitzugehen?

Gudrun Heute-Bluhm: Ich habe nichts dagegen, wenn wir die Fragen sammeln.

Vorsitzender Walter Heiler: Okay. – Dann Herr Kollege Hollenbach.

Abg. Manfred Hollenbach CDU: Ich kann es auch kurz machen, Frau Heute-Bluhm. Kann ich Ihre wenigen Anmerkungen zu den sonstigen Änderungen der Gemeindeordnung, die diese Quorenabsenkung jetzt nicht betreffen, so interpretieren, dass die meisten Regelungen, die jetzt ins Gesetz kommen, speziell bei den Städten, die Sie zu vertreten haben, schon praktiziert werden? Das heißt also, es wird etwas – oder ein großer Teil – geregelt, was schon praktiziert wird, was eben bei den kleineren Städten und Gemeinden etwas anders ist. Ich habe einfach so die Frage, ob ich das richtig interpretiere?

Des Weiteren – das ist jetzt eine Stellungnahme, keine Frage –: Sie haben auf den Konsens wegen des Negativkatalogs – Bauleitplanung – hingewiesen. Ich möchte nur sagen: Ein Konsens ist auch ein Kompromiss, und Kompromisse sind eben ein Aufeinander-Zugehen. Das ist vollkommen richtig. Nur haben sich diese Punkte auf die Quorenänderung bezogen. Alle Punkte, die jetzt dabei sind, waren nicht Teil des Konsens. Das möchte ich eigentlich deutlich machen. Deshalb bitte ich, das auch aus dieser Richtung zu sehen und zu betrachten.

Abg. Nikolaos Sakellariou SPD: Weil das Thema Bürgerbeteiligung hier immer auch unter einem etwas problematischen Aspekt diskutiert wird, wollte ich nur noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir ein Problem bei Stuttgart 21 hatten,

(Abg. Karl Klein CDU: Das war aber kein Bebauungsplanproblem!)

das aber durch eine Volksabstimmung, sage ich einmal, final gelöst wurde. Die Emotionen, die es im Vorfeld gab,

(Unruhe – Glocke des Vorsitzenden)

und die Tatsache, wie eine solche Entscheidung, die dann an das Volk zurückgegeben wurde, letztlich eine befriedende Wirkung hatte, werden aus meiner Sicht immer ein bisschen ausgeblendet.

(Zuruf)

Aber das ist natürlich; die Stimmung ist raus. Natürlich gibt es immer Leute, die so etwas nicht akzeptieren. Aber die Legitimität einer solchen Entscheidung, also die befriedende Wirkung hat man, meine ich, ausgeblendet, und ich habe die Veränderungen durch die Befragung durch das Volk noch sehr präsent.

Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Ich möchte Ihnen, Frau Heute-Bluhm, gern dieselbe Frage stellen wie Herrn Kehle, und zwar zu den Vorberatungen in Ausschüssen des Gemeinderats. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass § 39 der Gemeindeordnung derzeit vorsieht, dass die Vorberatung in der Regel nicht öffentlich stattzufinden hat, der Gemeinderat das daher gar nicht selbst regeln kann, und erst die neue Regelung in der Gemeindeordnung den Gemeinden die Möglichkeit gibt, dass der Gemeinderat selbst entscheiden kann, ob er es öffentlich stattfinden lässt oder nicht öffentlich und dass das bisher nicht ging?

(Zuruf: Das konnte er bisher schon!)

Vorsitzender Walter Heiler: Kollege Klein hat seine Wortmeldung zurückgezogen. Er will sich diesen wichtigen Aspekt für die Plenarsitzung in zweiter Lesung aufheben. Da sind wir einmal gespannt. – Frau Heute-Bluhm, bitte.

Gudrun Heute-Bluhm: Um hinten anzufangen: Herr Schwarz, genau das habe ich eben gesagt. Das war einer der Gründe, warum wir dieses Thema aufgreifen konnten. Der Regelfall ist, dass die Vorberatung bisher nicht öffentlich ist. Wir haben sie – da kann ich den Bogen zu der anderen Frage schlagen – in vielen Fällen, wenn man ganz hart will, vielleicht contra legem, aber zumindest einmal in vertiefender Auslegung des Gesetzes, häufig schon öffentlich gemacht; dort nämlich, wo aus der Sicht der Bürgerschaft oder auch der Fraktionen eine öffentliche Debatte sinnvoll war. Deswegen halten wir das für eine – ich sage einmal – materiell gesehen klarstellende Regelung. Das habe ich aber eben in meinem Statement schon angesprochen. Das ist ein Punkt, der deswegen auch für uns unproblematisch war, an dem wir uns in der Regelung entgegengekommen sind.

Wir waren froh, dass sie auch auf die „Kleinstfraktionenidee“ – wenn ich es einmal so formulieren will; also eine oder zwei Personen können Fraktionsanträge stellen – verzichtet haben. Die Fraktionsregelung selbst wird so praktiziert; das gehört in den Kreis derjenigen Vorschriften, die in den mittleren und größeren Städten sicher überall so praktiziert werden. Dort, wo sich Gruppierungen finden, werden sie in der Regel wie Fraktionen aufgestellt, weil sie dadurch auch bisher schon gewisse Rechte haben. Das ist nichts Neues. Bezogen auf die Frage „Antragsrecht für die Fraktionen, etwas auf die Tagesordnung zu setzen“, waren wir und sind wir nach wie vor der Meinung, dass die Regelung, wie sie jetzt ist, ausreichend ist.

Wir waren froh – da muss man ja immer wieder auch dieses Schaukeln erklären, glaube ich –, dass wir erreichen konnten, dass eine einzelne Fraktion keine Sitzung einberufen kann. Das wäre sowohl hinsichtlich der Kosten als auch des Aufwands aus unserer Sicht wirklich nicht hinnehmbar gewesen. Wenn man die Regelung mit den Fraktionen einführt, hat das den Nachteil – und das habe ich auch seinerzeit gesagt –, dass die Ernsthaftigkeit der Befassung mit diesen Anträgen zurückgeht.

In aller Regel wird ein Quorumsantrag in den größeren Kommunen so behandelt wie einer, den die Verwaltung auf die Tagesordnung gesetzt hat; er wird ernsthaft vorbereitet. Wenn wir das jetzt nicht mehr so machen, sondern wenn der Antrag als formaler Antrag behandelt wird, wird er vielleicht auch eher – ich sage das einmal salopp – abgebügelt. Das finde ich sehr bedauerlich, und das würde einer Diskussionskultur vielleicht auch eher schädlich sein.

Damit bin ich auch bei der Begründung hinsichtlich unserer Skepsis zur Bauleitplanung, die ich eben auch noch einmal ausgeführt habe. Ich kann mir schon vorstellen, Herr Scckerl, dass es da eine befriedende Wirkung geben kann. Stuttgart 21 ist vielleicht ein Beispiel dafür, weil es eine landesweite Diskussion gab. Ich bin auch bei Ihnen, dass es dabei weniger um Partikularinteressen gehen wird, weil in aller Regel das Quorum echte Partikularinteressen verhindern wird. Ich nenne einmal das kleine Baugebiet, das nur auf die Nachbarn Einfluss hat. Aber was unsere Skepsis bestärkt hat, sind zwei Bürgerentscheide in jüngster Vergangenheit in Baden-Württemberg: der Stadionentscheid in Freiburg und die Bundesgartenschau in Mannheim. Das sind Städte, die beide eine intensive Bürgerbeteiligung pflegen, die diesbezüglich auch schon eine Kultur entwickelt haben, und aus denen beide Kollegen jedoch gesagt haben: „Das führt zu einer Stimmungslage, die in normalen Kommunalwahlkämpfen so nicht gegeben ist.“ Denn dort finden sich Menschen, die für dasselbe Ziel miteinander – mit unterschiedlichen Wertigkeiten – unterwegs sind. Bei diesen Bürgerentscheiden haben sich allerdings sehr ungute Stimmungslagen entwickelt; ich will das gar nicht ausführen. Das ist der Hauptgrund, warum wir eine Skepsis entwickelt und die dann auch aufrechterhalten haben. Das ist natürlich etwas, das sich verbreitern könnte.

Insofern glaube ich, dass eine Befriedung im Einzelfall möglich ist, aber es ist nicht unbedingt das Ergebnis. Noch einmal: In Bayern gibt es eine andere Tradition. Wenn man eine Tradition hat – ich habe die Schweizer Sicht immer sehr gut im Blick gehabt –, dann ist das in aller Regel eine einfache Sache. Dann kann man das sozusagen abhaken, der eine sagt Ja, der andere Nein. Aber als in der Schweiz die nationale Abstimmung mit den schwarzen und weißen Schafen kam – das möchte ich auch nicht gern auf der kommunalen Ebene erleben. Das war der Grund, warum wir daran festgehalten haben und warum wir Bayern nicht wirklich als entsprechendes Vorbild gesehen haben. Alles andere – ich sage jetzt einmal –, was wir praktizieren, ist, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, schon genannt worden; deswegen möchte ich es nicht ausweiten.

Danke.

Vorsitzender Walter Heiler: Herzlichen Dank, Frau Heute-Bluhm. Wortmeldungen sehe ich nicht mehr. Dann kommen wir zur letzten Stellungnahme, der vom Landkreistag Baden-Württemberg. – Herr Klee, bitte.

Bernd Klee: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist vor allem in Form des Fraktionsantrags der beiden Regierungsfraktionen für uns begrüßenswert. Ein ganz wichtiges Thema war und ist für uns, dass wir auch im Internet öffentlich bekannt machen dürfen; das ist eben schon angesprochen worden. Die Situation der Kreise ist eine besondere, weil die Medienlandschaft seit der Gebietsreform nicht kreisscharf ist. Diese Reform liegt zwar schon lange zurück, aber es ist letztendlich noch so. Der andere Grund – neben rein monetären Gründen – ist natürlich der, dass das einfach dazu gehört und jeder Kreis wie jede Kommune und jede Stadt das entsprechend selbst entscheiden kann.

Das zweite Thema „Vorbereitende Ausschusssitzungen“ ist eben auch schon angesprochen worden. Diese Option begrüßen wir. Man kann dann vor Ort festlegen, wie man das haben möchte. Teilweise wird es schon entsprechend praktiziert.

Dann gab es ein paar andere Punkte wie Festlegungen, administrative Dinge, wer für die Wahl des Landrats zuständig ist oder dergleichen. Das ist auch aufgenommen worden; wir dürfen auch dem Innenministerium danken, dass das entsprechend so passiert ist.

Quoren haben wir – in dem Beispiel, das die ganze Zeit genannt worden ist – nicht so sehr.

Zum Thema Fraktionen: Fraktionen können natürlich bei uns, den Kreisen, deutlich kleiner sein als das im Gesetzentwurf angegebene eine Sechstel. Deswegen sind wir damit nicht so ganz einverstanden, aber ich denke, das kann man auch mittragen.

Das wird Sie vielleicht auch interessieren: Zum Thema Wahlalter – Höchstgrenze oder Mindestgrenze, passives Wahlrecht, wie man das sehen will – hatten wir einen anderen Vorschlag gemacht. Wir hatten eigentlich gedacht, dass man das Höchstalter bei der Wahl auf 65 Jahre setzt und es dann sozusagen laufen lässt, bis die Amtszeit zu Ende ist. Aber mit der Regelung, die jetzt vorgeschlagen wird, können wir auch leben.

Vorsitzender Walter Heiler: Vielen Dank für die knappe und positive Stellungnahme. – Das konnte ich mir jetzt nicht verkneifen.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(Beifall des Abg. Rainer Hinderer SPD)

Meine Damen, meine Herren, dann darf ich mich abschließend nochmals bei den Vertretern der kommunalen Landesverbände sehr herzlich bedanken. Ich weiß, dass im Vorfeld mit allen Fraktionen Gespräche geführt wurden, auch dafür bedanke ich mich.

II. Gesetzesberatung

Im Anschluss an die öffentliche Anhörung der kommunalen Landesverbände hat der Innenausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften –, Drucksache 15/7265, in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Der Vorsitzende gibt eingangs bekannt, zur Beratung liege der Änderungsantrag Nr. 1 (vgl. Anlage 1) vor.

Abschließend merkt er an, im Verlauf der öffentlichen Anhörung seien von den Ausschussmitgliedern nicht nur Fragen aufgeworfen worden, sondern auch eigene Stellungnahmen abgegeben worden. Ferner seien bereits im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum Ausführungen gemacht worden. Auf eine Wiederholung derselben im Rahmen der folgenden Beratung im Ausschuss könne verzichtet werden. Im Übrigen stünden in der Zweiten Beratung jeder Fraktion zehn Minuten Redezeit zur Verfügung.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, aus den bisherigen Ausführungen sei deutlich geworden, dass seine Fraktion mit vielem, was mit dem Gesetz geändert werden solle, nicht einverstanden sei. Dies gelte auch für die mit dem Änderungsantrag Nr. 1 begehrten Änderungen des Gesetzentwurfs, beispielsweise hinsichtlich Publikationen der Kommunen, Altersgrenzen für Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete sowie hinsichtlich Hinderungsgründen und Befangenheitsregelungen bei kleinen Gemeinden.

Abschließend betont er, bei dem, was im Konsens beschlossen worden sei, habe es sich um ein in sich geschlossenes Paket gehandelt. Dieses Paket werde von seiner Fraktion trotz Bedenken in einzelnen Punkten nach wie vor mitgetragen. Gesetzentwurf und Änderungsantrag gingen jedoch wesentlich darüber hinaus; das Paket, über das eine Einigung habe erzielt werden können, sei aufgeschnürt worden und um so viele Vorschriften ergänzt worden, dass seine Fraktion dem Gesetz im Ganzen nicht zustimmen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, seine Fraktion halte den vorliegenden Entwurf einschließlich der mit dem Änderungsantrag Nr. 1 begehrten Änderungen für eine maßvolle Weiterentwicklung bewährter Spielregeln. Mit diesen Änderungen werde die baden-württembergische Kommunalverfassung auf die Höhe der Zeit gebracht und werde die kommunale Ebene für die nächsten Jahre handlungsfähig. Es müsse zur Kenntnis genommen werden, dass sich die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auch im Wege der Tätigkeit in Gemeinderäten weiterentwickelt habe. Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer Tätigkeit im Gemeinderat sei nach der Wahrnehmung seiner Fraktion nach wie vor ungebrochen; seine Partei habe kein Problem gehabt, bei der Kommunalwahl 2014 genügend Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Ferner sei feststellbar, dass es eine Vielzahl neuer Bürgergruppen und Bürgerlisten gebe, die keinen Platz im Spektrum der Parteien fänden und ihre Gründe hätten, zur Kommunalwahl anzutreten. Es sei dringend notwendig gewesen, Spielregeln zu entwickeln, die einem Wählerpotenzial, das in vielen Gemeinden bis zu 20 % ausmache, Rechnung trügen; dieses Potenzial dürfe nicht unberücksichtigt bleiben. Dies sei ein wesentliches Motiv für die Regierungsfaktionen gewesen, diese Regelungen weiterzuentwickeln.

Mit dem Städtetag habe eine gute Regelung erarbeitet werden können. Mit dem Gemeindetag hingegen sei dies nicht möglich gewesen; denn der Präsident des Gemeindetags habe sich im Wesentlichen darauf beschränkt, wiederholt das Petitum vorzubringen, auf die Neuregelung zu verzichten.

Er lege Wert auf die Feststellung, dass bereits in der ersten Sitzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung klar erklärt worden sei, dass beabsichtigt sei, den Bereich der Bürgerbeteiligung sowohl in der Verfassung als auch in der Gemeindeordnung gemeinsam ändern zu wollen, und die Regelungen dazu seien auch gemeinsam entwickelt worden. Seine Fraktion habe jedoch immer auch zum Ausdruck gebracht, dass beabsichtigt sei, darüber hinaus auch Regelungen in der Gemeindeordnung weiterzuentwickeln, die nicht zum Bereich Bürgerbeteiligung zählten. Dies sei zu keinem Zeitpunkt ein Geheimnis gewesen; deshalb könne auch keine Rede davon sein, dass ein Paket aufgeschnürt worden wäre oder eine Übereinkunft verletzt worden wäre, wie er in der Vergangenheit mehrfach gehört habe. Er gestehe den Oppositionsfaktionen zu, diese Regelungen zu kritisieren und abzulehnen, doch halte er es für schade, wenn unzutreffende Vorwürfe gemacht würden.

Abschließend erklärt er, die im vorliegenden Änderungsantrag enthaltenen Vorschläge kämen allesamt aus der kommunalen Familie. Beispielsweise würden Hinderungsgründe deshalb abgeschafft, weil sie dort als nicht zeitgemäß empfunden würden. Zwischenzeitlich könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass in unzulässiger Weise Einfluss auf kommunales Geschehen genommen werden könnte, wenn Familienangehörige im Gemeinderat tätig seien. Auch die Möglichkeit für Gemeinden, für öffentliche Bekanntmachungen auch das Internet zu nutzen, werde aufgrund von Wünschen aus dem kommunalen Bereich geschaffen; mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde diesen entsprochen. Schließlich seien die Abgeordneten seiner Fraktion auch zum Thema Altersgrenze angesprochen worden; die Neuregelung gehe somit nicht nur auf einen Wunsch des Ministerpräsidenten zurück. Insgesamt halte seine Fraktion das Gesetzespaket für ausgewogen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, auch er sei in der interfraktionellen Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung tätig gewesen. Deshalb sei ihm bekannt, dass in dieser Arbeitsgruppe sehr lange und sehr intensiv gerungen worden sei. Im Ergebnis sei ein Gesamtpaket verabschiedet worden, zu dem nicht nur die Quoren gehört hätten, sondern auch die Einbeziehung der Bauleitplanung.

In der Tat habe eine Vereinbarung aller vier Fraktionen vorgelegen, und er habe zur Kenntnis genommen, dass die CDU-Abgeordneten den Umstand, dass im Gesetz mehr geändert werden solle, als seinerzeit vereinbart worden sei, zum Anlass nehmen, das Vorhaben neu zu bewerten. Wenn jedoch statt einem Gesetzentwurf zwei Gesetzentwürfe eingebracht worden wären, nämlich einer zur Umsetzung der Vereinbarung und einer zur Umsetzung von allem, was darüber hinausgehe, müssten sich eigentlich auch die CDU-Abgeordneten an die Vereinbarung gebunden fühlen und dem einen Gesetzentwurf zustimmen. Er habe kein Verständnis dafür, allein deshalb, weil alles in einem Gesetzentwurf zusammengefasst sei, den gesamten Gesetzentwurf abzulehnen; die Argumentation, warum eine Ablehnung erfolge, halte er deshalb für etwas vorgeschoben.

Die im vorliegenden Änderungsantrag enthaltenen Regelungsvorschläge kämen in der Tat aus der kommunalen Familie. Beispielsweise sei auf der kommunalen Ebene aufgefallen, dass ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bei der derzeitigen Altersgrenze nicht noch einmal für das Amt des Oberbürgermeisters von Waghäusel kandidieren könnte. Wegen der Verwandtschaftsregelung habe dessen Tochter, obwohl sie in den Gemeinderat gewählt worden sei, die Wahl nicht annehmen können. Derartige Beispiele hätten auf kommunaler Ebene zu der Erkenntnis geführt, dass Veränderungen vorgenommen werden müssten.

Auch das Petition, für amtliche Bekanntmachungen auch das Internet zuzulassen, komme aus der kommunalen Familie, während sich andere Interessengruppen eher in gegenteiliger Weise geäußert hätten. Beispielsweise machten sich die Verleger Sorgen, dass die Neuregelung einem Zurückgehen der Auflage von Lokalzeitungen Vorschub leisten könnte. Er wisse um die Bedeutung von Lokalzeitungen, sei sich jedoch ziemlich sicher, dass die Bürgermeister und Gemeinderäte von Beschäftigten bei Lokalzeitungen angesprochen würden, wenn weniger in der Lokalzeitung veröffentlicht würde. Deshalb gehe er nicht davon aus, dass die von den Kommunen angeregte Gesetzesänderung zu einem massiven Zeitungssterben führe. Aus diesem Grund stehe er trotz seiner Nähe zu den im Bereich von Zeitungen Beschäftigten zum vorliegenden Änderungsantrag.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, in der Ersten Beratung sei ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE der Erste gewesen, der die Frage aufgeworfen habe, ob die CDU-Fraktion vertragstreu sei oder Wortbruch begehe. Er (Redner) habe im Plenum dann darauf reagiert. In der Tat unterscheide sich das, was letztlich im Ganzen vorgelegt worden sei, vom Ergebnis der interfraktionellen Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung. Er vermute, dass es, wenn die Gesetzesänderung auf den Bereich „Direkte Demokratie minus Bauleitplanung“ beschränkt würde, nach wie vor Konsens gäbe. Er vertrete die Auffassung, dass das, was auf kommunaler Ebene per Satzung geregelt werden könne, nicht im Gesetz vorgegeben werden müsse.

Zum Thema Bauleitplanung äußert er, die Neuregelung betreffe nicht nur die Flüchtlingsproblematik. Vielmehr sei der Fall denkbar, dass ein privater Investor

auf privatem Grund ein Vorhaben umsetze. Das Vorhaben als solches habe nichts mit Gegenständen kommunaler Bürgerentscheide zu tun, doch weil zur Umsetzung ein Bebauungsplan benötigt werde, den es noch nicht gebe, könne nach der neuen Rechtslage darüber abgestimmt werden, ob ein Bebauungsplan aufgestellt werde, doch dann werde gewissermaßen über das Projekt abgestimmt. So hätten er und seine Fraktion sich dies eigentlich nicht vorgestellt. Er räume ein, dass er diese Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten zunächst übersehen habe. Deshalb wolle er, was das Thema Bebauungsplan angehe, gern zurückrudern.

Anschließend bringt er vor, er bezweifle nicht, dass die Gemeinden daran interessiert seien, Bekanntmachungen über das Internet vornehmen zu dürfen. Denn dies sei am einfachsten und am billigsten. Er werfe jedoch die Frage auf, ob dies die Beteiligung stärke, denn die Nutzung des Internets bedeute nicht automatisch eine Verstärkung der Einbeziehung der Menschen, sondern es trete vielmehr eher das Gegenteil ein: Viele Mitteilungen aus der Gemeinde sowie beispielsweise auch Mitteilungen aus Vereinen und Ähnliches fielen beim Durchblättern einer Zeitung automatisch auf, doch wer sich im Wesentlichen über das Internet informiere, komme ohne konkreten Anlass nur selten bis gar nicht auf die Idee, das Internetangebot seiner Gemeinde aufzurufen und zu schauen, was es Neues gebe. Daher werde das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger stärker zu beteiligen, ins Gegenteil verkehrt.

Weiter erklärt er, ihn habe überrascht, dass das Gutachten, welches er von den Zeitungsverlegern erhalten habe, bisher nicht angesprochen worden sei. Denn darin werde beispielsweise thematisiert, wie es bei einem Gemeindeblatt um die Pressefreiheit stehe, wenn jemand verlangen könne, dass eine eingereichte Mitteilung unverändert abgedruckt sei. Ihm leuchte spontan ein, dass dies eine bestimmte verfassungsrechtliche Brisanz habe.

Abschließend legt er dar, obwohl die Gesetzesänderung begrüßenswerte Bestandteile wie z. B. in Bezug auf die Bürgerbeteiligung und insbesondere auch zur Beteiligung von Jugendlichen enthalte, denen seine Fraktion im Einzelnen zustimme, werde seine Fraktion den Gesetzentwurf im Ganzen ablehnen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU nimmt Bezug auf die Aussage, die nachgeschobenen Regelungen zu den Aspekten Hinderungsgründe und Befangenheit seien auf Initiativen der kommunalen Familie zurückzuführen, und erklärt, aus der Stellungnahme des Gemeindetags werde nicht erkennbar, dass dieser Wunsch aus der kommunalen Familie kommen würde. Auch der Städtetag werde einen solchen Wunsch nicht geäußert haben, denn auf Kommunen ab 10 000 Einwohnern wirke sich die Neuregelung überhaupt nicht aus. Deshalb sei im Übrigen auch die Stadt Waghäusel nicht betroffen, deren Oberbürgermeister in der Sitzung angesprochen worden sei.

Abschließend merkt er an, in der Ersten Beratung im Plenum habe ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE die Frage aufgeworfen, ob die CDU vertragstreu sei. Hierzu sei anzumerken, dass es die Regierungsfaktionen gewesen seien, die sich nicht vertragstreu verhalten hätten. Denn die Vereinbarung der Fraktionen enthalte die Regelung, die Fraktionen strebten an, die Änderung der Gemeindeordnung und der Verfassung möglichst zügig umzusetzen. Diese Vereinbarung stamme vom Herbst 2013, und wenn erst nach zwei Jahren ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, könne dies nicht als zügige Abwicklung bezeichnet werden. Er werbe dafür, mit den Begriffen Vertragstreue und Wortbruch zurückhaltend umzugehen. Die Oppositionsfaktionen seien davon ausgegangen, dass gemeinsam etwas vereinbart werde, was Bestand habe, und hätten nicht damit gerechnet, dass nach zwei Jahren ein stark erweiterter Gesetzentwurf und ein Änderungsantrag vorgelegt würden.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt unter Bezugnahme darauf, dass er persönlich angesprochen worden sei, der Hinderungsgrund, dass keine Familienangehörigen im Gemeinderat tätig sein dürften, sei für Waghäusel nicht einschlägig, da Waghäusel mehr als 10 000 Einwohner habe. Er verweise darauf, dass im Gemeinderat von Waghäusel eine Mutter mit ihrer Tochter sowie ein Vater mit seinem Sohn säßen. Für den Hinderungsgrund, dass Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten verwandt seien, nicht in den Gemeinderat eintreten könnten, gelte die Begrenzung auf Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern nicht, und dies sei der Grund, warum seine Tochter ihr Amt, obwohl sie gewählt worden sei, nicht habe antreten können.

Er betont abschließend, der vorliegende Änderungsantrag habe mit ihm persönlich überhaupt nichts zu tun.

Der Innenminister legt dar, die Diskussionen, die in den vergangenen Wochen geführt worden seien, und auch die Anhörung im öffentlichen Teil der Sitzung schienen nach seinem Eindruck stark von der Meinung des Gemeindetags überlagert gewesen zu sein. Deshalb sei ihm die Anmerkung wichtig, dass im Rahmen der Anhörung eine ganze Reihe von Äußerungen zum vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen seien, die dieses Gesetzesvorhaben zumindest in wesentlichen Teilen sehr positiv begleiteten und unterstützten.

Es gebe viele wesentliche Akteure in Baden-Württemberg, die in unterschiedlichen Bereichen zu einem gelingenden Miteinander in Baden-Württemberg beitragen, beispielsweise den Verband Region Stuttgart, den Kommunalverband für Jugend und Soziales, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, den Landesjugendring, die baden-württembergische Sportjugend, die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit, die Landesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen, den Landesnaturschutzverband, den Deutschen Gewerkschaftsbund, die Landesvereinigung Bauwirtschaft und den baden-württembergischen Handwerkstag. Alle hätten sich zu wichtigen Passagen des Gesetzentwurfs positiv geäußert, an anderer Stelle jedoch durchaus auch mit Einschränkungen. Im Tenor hätten sie das Gesetzesvorhaben jedenfalls nicht so stark kritisiert, wie der Gemeindetag es getan habe.

Städtetag und Landkreistag hätten sich differenziert geäußert, und über die rigore Ablehnung durch den Gemeindetag sei er auch deshalb verwundert, weil ihm eine ganze Reihe von Bürgermeistern in Baden-Württemberg in Einzelgesprächen erklärt hätten, sie verstünden die ganze Aufregung nicht.

Zum Stichwort Satzungsautonomie erklärt er, mit dem Gesetz werde lediglich ein Rahmen vorgegeben. Konkrete Regelungen erfolgten letztendlich in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Was Veröffentlichungen anbelange, erfolgten Regelungen im Redaktionsstatut. Die konkrete Ausgestaltung werde somit nicht auf der Landesebene festgelegt; die Freiheit, selbst Regelungen vorzunehmen, bleibe bestehen, wenn auch im Rahmen dessen, was im Gesetz vorgegeben werde.

Weiter merkt er an, er habe in der Vergangenheit selten erlebt, dass ein Gesetzesvorhaben von den ersten Eckpunkten bis zum Gesetzentwurf so umfangreiche Veränderungen erfahren habe, wie es im vorliegenden Fall geschehen sei. Die Vorlage sei im positiven Sinne weiterentwickelt worden. Es sei ein großes Interesse daran deutlich geworden, die Neuregelungen trotz unterschiedlicher Auffassungen und Meinungen gemeinsam zu erarbeiten. Ferner sei deutlich geworden, dass Landesregierung und Regierungsfractionen nicht strikt an eigenen Positionen festgehalten hätten, sondern konsensorientiert gearbeitet hätten. Im Ergebnis sei auch das, was nunmehr zur Abstimmung gestellt werde, konsensfähig; damit werde kommunales Handeln in einer Weise ermöglicht, wie es im 21. Jahrhundert sein sollte. Im Übrigen sei vieles, was in Baden-Württemberg neu geregelt werde, in anderen Bundesländern bereits Alltag. Deshalb bestehe die Möglichkeit, sich in anderen Bundesländern anzuschauen, wie sich die baden-württembergischen Regelungen voraussichtlich in der Praxis auswirkten. Dieser Blick in andere Bundesländer zeige, dass sich zunächst vorgebrachte Befürchtungen als unbegründet erwiesen hätten.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, zunächst über den Änderungsantrag Nr. 1 und dann über den Gesetzentwurf – nach Annahme des Änderungsantrags mit den beschlossenen Änderungen – jeweils im Ganzen abzustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert unter Bezugnahme auf Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs, er rege an, dass im Ausschuss alle Änderungsanträge künftig in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag vorgelegt würden.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der SPD erklärt, auch der vorliegende Änderungsantrag Nr. 1 sei rechtzeitig vor der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs vorgelegt worden.

Dem Änderungsantrag Nr. 1 (*vgl. Anlage 1*) wird mit 10 : 9 Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7265 – mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

23. 10. 2015

Manfred Hollenbach

Anlage 1**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Nr. 1****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung****Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 15/7265**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**1. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:**

„7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 8.**3. Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:**

„9. § 31 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.“

4. Die bisherigen Nummern 8 bis 15 werden die Nummern 10 bis 17.**5. Nach der neuen Nummer 17 werden folgende neue Nummern 18 und 19 eingefügt:**

„18. In § 46 Absatz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.

19. In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.““

6. Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 20 bis 23.**II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:****1. Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:**

„11. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.“

2. Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 12 und 13.

III. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch Einrücken in ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. durch Bereitstellung im Internet oder“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.“

IV. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,

2. durch Einrücken in ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk oder
3. durch Bereitstellung im Internet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.“

V. Nach Artikel 8 wird folgender neuer Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330), wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 4 und § 41 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „68. Lebensjahr“ durch die Angabe „73. Lebensjahr“ ersetzt.“

VI. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird § 1 und erhält folgende Überschrift:

„§ 1

Veröffentlichung von Informationen“.

2. Es werden folgende §§ 2 bis 4 angefügt:

„§ 2

Ruhestandseintritt und Verabschiedung von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Beigeordnete sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und § 39 Absatz 6 der

Landkreisordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

§ 3

Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 11 Absatz 3) stattfinden, finden § 46 Absatz 1 und § 50 der Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 11 Absatz 4) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, findet § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

§ 4

Hinderungsgründe

Für die auf Grund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und Ortschaftsräte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat und den Ortschaftsrat finden bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2 bis 4 und § 31 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung.“

VII. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 1 Nummer 15“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 17“ und die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 10 § 1“ ersetzt.

3. Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Artikel 1 Nummern 18 und 19, Artikel 2 Nummer 11, Artikel 9 und Artikel 10 § 2 und § 3 Absatz 2 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel 10 § 3 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

02. 10. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Altersgrenzen der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

Im Rahmen der Dienstrechtsreform 2010 sind die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes der Beamtinnen und Beamten angehoben und die Möglichkeiten der freiwilligen Weiterarbeit durch Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand erweitert worden. Auch den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, deren Altersgrenze derzeit bei Vollendung des 68. Lebensjahres liegt, soll es ermöglicht werden, länger als heute möglich ein Wahlamt wahrzunehmen. Da die Amtszeit des Wahlamts zeitlich begrenzt ist und durch eine demokratische Wahl begründet wird, kann es der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler überlassen bleiben, ob sie eine lebensältere Bewerberin oder einen lebensälteren Bewerber als Bürgermeisterin oder Bürgermeister für geeignet halten. Dies gilt in gleicher Weise für die Landratswahl durch den Kreistag und für die Wahl der Beigeordneten durch den Gemeinderat. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit können von den für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit geltenden bundesrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen getroffen werden (§ 6 des Beamtenstatusgesetzes).

Ein völliger Verzicht auf Altersgrenzen erscheint jedoch nicht angezeigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Altersgrenzen grundsätzlich zulässig, um Personen von der Wählbarkeit auszuschließen, bei denen nach der Lebenswahrscheinlichkeit befürchtet werden kann, dass sie nicht bis zum Ende der Amtszeit in der Lage sein werden, den vom Amt geforderten hohen persönlichen Einsatz zu erbringen. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit auch heute noch mit zunehmendem Alter, insbesondere im achten Lebensjahrzehnt größer wird. Eine zeitliche Begrenzung der Amtsausübung der leitenden Beamtinnen und Beamten dient damit sowohl dem Schutz der Kommunen als auch der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber.

Die Wählbarkeitshöchstaltersgrenze von 65 Jahren wird um drei Jahre auf 68 Jahre angehoben. Die Ruhestandsaltersgrenze der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten wird von 68 auf 73 Jahre erhöht, da der bisherige geringstmögliche Zeitraum zwischen Wählbarkeitshöchstaltersgrenze und Ruhestandsaltersgrenze von drei Jahren als zu gering zur Ausübung eines durch demokratische Wahl begründeten Amtes angesehen wird. Die Ruhestandsaltersgrenze von 73 Jahren geht dabei nicht über die Obergrenze hinaus, die sich auch bei Beibehaltung der derzeitigen Wählbarkeitshöchstaltersgrenze von 65 Jahren mit Ermöglichung einer vollen Amtszeit von acht Jahren (so der Vorschlag des Städtetags und des Landkreistags im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6893) ergeben würde. Zugleich bildet das entsprechende Lebensalter diejenige absolute Altersgrenze, bis zu der speziell für den Kreis der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten aufgrund des für sie in der Regel üblichen beruflichen Werdegangs, des Eintritts in die Amtszeit in fortgeschrittenem Alter und der regelmäßigen Anforderungen des Wahlamts erfahrungsgemäß noch davon ausgegangen werden kann, dass sie den dienstlichen Beanspruchungen des Wahlamts genügen. Soweit dies im Einzelfall nicht mehr der Fall wäre, greifen die beamtenrechtlichen Möglichkeiten, frühzeitiger in den Ruhestand versetzt zu werden.

Die Höchstaltersgrenzen werden für alle kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte einheitlich geregelt (hauptamtliche und ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Beigeordnete sowie Amtsverweserinnen und Amtsverweser, die als gewählte Bewerberinnen oder Bewerber nach § 48 Absatz 3 GemO oder § 39 Absatz 6 LKrO bestellt werden, nachdem sie ihr Amt als Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Landrätin oder Landrat aufgrund einer Wahlanfechtung nicht antreten können).

Für diejenigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die bei Inkrafttreten der Neuregelung im Amt sind, bleibt es bei der bisherigen Ruhestandsaltersgrenze von 68 Jahren. Aufgrund der Anhebung der Wählbarkeitshöchstaltersgrenze auf 68 Jahre bleibt es ihnen jedoch unbenommen, bei Wahlen, die vor Vollendung ihres 68. Lebensjahres stattfinden, erneut zu kandidieren.

Zu I. Nummer 5 (Änderung der §§ 46 und 50 der Gemeindeordnung)

Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wird vom noch nicht vollendeten 65. Lebensjahr auf das noch nicht vollendete 68. Lebensjahr angehoben.

Für Beigeordnete gibt es bisher keine Wählbarkeitsaltersgrenzen. Da für alle kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten die gleiche Pensionsaltersgrenze gilt, wird im Interesse einheitlicher Regelungen auch für Beigeordnete die gleiche Wählbarkeitshöchstaltersgrenze wie für die anderen Wahlbeamtinnen und -beamten eingeführt.

Zu II. (Änderung des § 38 der Landkreisordnung)

Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit zur Landrätin oder zum Landrat wird vom noch nicht vollendeten 65. Lebensjahr auf das noch nicht vollendete 68. Lebensjahr angehoben.

Zu V. (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Landrätinnen und Landräte, der Beigeordneten und der hauptamtlichen Amtsverweserinnen und Amtsverweser (§ 36 Absatz 4 LBG) wird vom 68. Lebensjahr auf das 73. Lebensjahr geändert. Maßgeblicher Zeitpunkt ist wie bisher der Ablauf des Monats, in dem das Lebensjahr vollendet wird.

In gleicher Weise wird auch der Zeitpunkt, zu dem ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser verabschiedet werden müssen (§ 41 Absatz 2 LBG), geändert.

Zu VI. (Übergangsbestimmungen)

Zu Nummer 1 (Artikel 10 § 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 10 §§ 2 und 3)

Zu § 2 Absatz 1

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung im Amt befindlichen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die in der zu diesem Zeitpunkt laufenden Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, bleibt es bei der bisherigen Altersgrenze von 68 Jahren. Damit wird zum einen das schutzwürdige Vertrauen der betroffenen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten berücksichtigt, die eventuell ihre Lebensplanung darauf abgestellt haben. Gleichzeitig wird auch dem schutzwürdigen Vertrauen der Wählerinnen und Wähler (bei der Bürgermeisterwahl) bzw. der demokratisch legitimierten kommunalen Wahlgremien (bei der Landratswahl der Kreistag und bei der Beigeordnetenwahl der Gemeinderat) Rechnung getragen, die bei der Wahl von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Altersgrenze von 68 Jahren als maßgeblicher Entscheidungsgrundlage ausgegangen sind. Im Falle des Beginns der Amtszeit nach Inkrafttreten der Änderung ist ausschließlich § 36 Absatz 4 LBG in der geänderten Fassung maßgeblich (Altersgrenze von 73 Jahren).

Zu § 2 Absatz 2

Für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die ehrenamtlichen Amtsverweserinnen und Amtsverweser gelten die gleichen Übergangsbestimmungen wie für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Da Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nicht in den Ruhestand treten, tritt an Stelle der Ruhestandsaltersgrenze die Verabschiedung nach § 41 Absatz 2 LBG.

Zu § 3 Absatz 1

Da die Änderungen mindestens drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten werden (Artikel 11 Absatz 3), können die geänderten Wählbarkeits-höchstaltersgrenzen in der Regel bei der Stellenausschreibung, die spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erfolgen muss (§ 47 Absatz 2 Satz 1 GemO, § 39 Absatz 1 Satz 2 LKrO), bereits berücksichtigt werden. Da die Stellenausschreibung auch schon früher erfolgen kann, wird zur Vermeidung von Problemen und Wahlanfechtungen klargestellt, dass für die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch bisheriges Recht Anwendung findet, wenn die Stellenausschreibung am Tag nach der Verkündung der Gesetzesänderung (Artikel 11 Absatz 4) bereits erfolgt ist.

Zu § 3 Absatz 2

Für Bürgermeisterwahlen wird klargestellt, dass für eine Neuwahl nach § 45 Absatz 2 GemO, für die sich auch noch neue Kandidatinnen und Kandidaten bewerben können, die bisherige Wählbarkeits-höchstaltersgrenze von 65 Jahren gilt, wenn die Hauptwahl nach bisherigem Recht durchgeführt wurde.

Zu VII. Nummer 3 (Inkrafttreten)

Zu Artikel 11 Absatz 3

Die Vorschriften zur Anhebung der Altersgrenzen sollen frühestens drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit ausreichend Zeit für die Vorbereitung der damit verbundenen Änderungen bleibt. Außerdem berücksichtigt die Dreimonatsfrist den Umstand, dass die Wahl bis zu drei Monate vor dem Freiwerden der Stelle stattfinden kann, sodass auch in Fällen, in denen die Wahl vor, der Amtsantritt jedoch erst nach Inkrafttreten der Neuregelung liegt (und deshalb die Übergangsbestimmung des Artikels 10 § 2 nicht einschlägig ist), die Wahl in Kenntnis der geltenden neuen Ruhestandsaltersgrenzen erfolgt.

Zu Artikel 11 Absatz 4

Die Übergangsvorschrift bezüglich bereits ausgeschriebener Stellen des Artikels 10 § 3 Absatz 1 tritt bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (siehe Begründung zu Artikel 10 § 3).

Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat und im Ortschaftsrat

Zu I. Nummern 1 und 3 (Änderung der §§ 29 und 31 der Gemeindeordnung)

Um die Möglichkeiten, ein kommunales Mandat zu übernehmen, zu erweitern, wird auf die Hinderungsgründe für die gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat (§ 29 Absatz 2 GemO) sowie die Mitgliedschaft von Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen (§ 29 Absatz 4 GemO) verzichtet. Wenn die Wählerinnen und Wähler diese Personen in ihre Vertretung wählen, soll dies respektiert werden. Die Gefahr, dass eine Familie einen Gemeinderat dominiert, ist begrenzt. Die Wählerinnen und Wähler haben es selbst in der Hand, dies ggf. zu verhindern. Um Interessenkollisionen bei Entscheidungen im Gemeinderat zu begegnen, erscheinen die Befangenheitstatbestände ausreichend.

Der in den gleichen Vorschriften geregelte Hinderungsgrund für Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind, kann ebenfalls entfallen, da zwischen Gesellschaftern keine engere Bindung als zwischen Verwandten anzunehmen ist.

Die Vorschrift des § 31 Absatz 1 Satz 2 GemO über das Ausscheiden aus dem Gemeinderat bei Entstehung eines Hinderungsgrundes während der Amtszeit (z. B. aufgrund einer Eheschließung) wird redaktionell angepasst.

Für die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat gilt dies nach § 72 GemO in gleicher Weise.

Zu VI. Nummer 2 (Übergangsbestimmung Artikel 10 § 4)

Die Änderung soll ab den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2019 Anwendung finden. Da die Parteien und Wählervereinigungen bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten häufig auch mögliche Hinderungsgründe berücksichtigt haben und die Wählerinnen und Wähler solche Hinderungsgründe eventuell in ihre Wahlentscheidung mit einbezogen haben, sind nachträgliche Änderungen in der laufenden Amtsperiode nicht angebracht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise im Internet

Zu III. und IV. (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung und der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung)

Die möglichen Formen für öffentliche Bekanntmachungen werden erweitert, damit die Gemeinden und Landkreise die auf Grund der technologischen Entwicklung gegebenen Möglichkeiten im Interesse einer effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen können. Künftig soll eine rechtswirksame Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet möglich sein. Dies entspricht dem Wunsch des Städtetags und des Landkreistags. Über eine entsprechende Option verfügen bereits die Kommunen in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und im Saarland.

Die Neuregelung trägt der aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation Rechnung. Nach der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012 nutzen inzwischen 75,9 % der Deutschen das Internet. Die Internetbekanntmachung bietet ein Mehr an Bürgernähe und Transparenz und führt zu einer Verbesserung der Leistungen der Gemeinden und Landkreise. Der Zugang zu örtlichen Rechtsvorschriften wird erleichtert und die Gemeinden und Landkreise werden von Kosten entlastet, die durch die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen bzw. den Amtsblättern entstehen. Gleichzeitig entsteht ein finanzieller Mehraufwand für das Einrichten einer entsprechenden Internetseite, ihre Pflege, die Kosten für das Bereithalten der Vorschriften und den Internetzugang in der Verwaltungsstelle sowie für die qualifizierte elektronische Signatur.

Mit den neuen Regelungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 der Durchführungsverordnungen zur Gemeindeordnung und zur Landkreisordnung (DVO GemO und DVO LKrO) werden die Gemeinden und Landkreise in die Lage versetzt, öffentliche Bekanntmachungen im Internet vornehmen zu können. Wenn in anderen Rechtsvorschriften andere Formen der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben sind, ist dies von der Gemeinde bzw. vom Landkreis zu beachten.

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass der Öffentlichkeit Rechtsvorschriften in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, die sicherstellt, dass die Betroffenen sich verlässlich über deren Inhalt informieren können. Da nicht alle Haushalte über einen Internetzugang und nicht alle Menschen über die entsprechende Medienkompetenz verfügen, wird diesem Personenkreis in der Neuregelung ein Anspruch auf Information durch die Kommune eröffnet. Jedermann ist berechtigt, das Ortsrecht in der Gemeindeverwaltung bzw. im Landratsamt in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten. Des Weiteren kann sich jedermann die im Internet veröffentlichten Regelwerke gegen Kostenerstattung zusenden lassen.

Die Bekanntmachung im Internet muss bestimmte DV-technische Standards erfüllen. So müssen die veröffentlichten Dokumente permanent zum Abruf bereitgehalten werden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein, so dass ihre Echtheit und Unverfälschtheit gewährleistet ist. Eine zuverlässige und aktuelle Plattform für die Internetbekanntmachung setzt eine professionelle Betreuung der Internetseite voraus, die auch in redaktioneller Hinsicht die gebotenen Anforderungen an eine leichte Auffindbarkeit der Information und einfache Navigation für den Nutzer erfüllt. Bedient sich die Gemeinde bzw. der Landkreis zur Errichtung, Pflege und zum Betrieb der Internetseite einer externen Stelle oder Person, muss sie die Richtigkeit der Bekanntmachung vor der Einstellung ins Internet kontrollieren. Bei der Bekanntmachung von Änderungssatzungen im Internet wird empfohlen, ergänzend hierzu eine konsolidierte Gesamtfassung der Satzung ins Internet einzustellen.

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 GemO und § 3 Absatz 3 Satz 2 LKrO treten Satzungen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Dies gilt für die Bekanntmachung von Satzungen im Internet entsprechend. Sie treten am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände regeln nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 GKZ in ihrer Verbandssatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung. Die Regelung des Zweckverbands muss § 1 DVO GemO entsprechen. Aktuell veröffentlichen die meisten größeren Verbände (z. B. Zweckverband Bodenseewasserversorgung) ihre Satzungen im Staatsanzeiger. Auch sie haben durch die Änderung von § 1 DVO GemO die Möglichkeit, ihre Vorschriften künftig im Internet öffentlich bekanntzumachen.

Die Änderungen bei der Bekanntmachungsform nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 DVO GemO und § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 DVO LKrO entsprechen dem Gesetzentwurf der Landesregierung und werden nur redaktionell angepasst.



Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Landtags von Baden-Württemberg
Herrn Walter Heiler MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Anlage 2

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Stuttgart, 7. Oktober 2015
Az. 020.00

**Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 15/7265
Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2015 Az.: I/2.3**

Sehr geehrter Herr Heiler,
sehr geehrte Damen und Herren,

leider werden wir erneut sehr kurzfristig und überraschend mit kommunal bedeutsamen Neuregelungen konfrontiert. Die verfassungsmäßig garantierte Anhörung der Kommunen bzw. ihrer Verbände kann auf diese Art und Weise ihrem Charakter nicht ausreichend gerecht werden, weil eine interne Beratung oder die Einbindung der kommunalen Praxis gar nicht möglich ist. Wir bedauern dies und sehen das Verfahren als äußerst unglücklich.

Aus heutiger Sicht gibt es zu den einzelnen Änderungsanträgen Folgendes auszuführen:

Abschaffung der Hinderungsgründe aufgrund Ehe- bzw. Lebenspartnerschaft und anderer familiärer Beziehungen sowie Gesellschaftsverhältnisse in § 29 GemO

In den zuständigen Gremien des Gemeindetags gibt es zu der vorgesehenen Abschaffung der Hinderungsgründe keine Beschlusslage. Die folgenden Ausführungen ergehen daher unter Vorbehalt.

Persönliche und verwandtschaftliche Beziehungen der Mitglieder des Gemeinderats können vor allem in kleinen Gemeinderäten von Bedeutung sein. Erst recht bei Ortschaftsräten, die generell mit geringeren Mitgliederzahlen gebildet werden. Mit zunehmender Gesamtgröße des Gremiums spielen solche Beziehungen tatsächlich immer weniger eine Rolle.

Wir gehen davon aus, dass die Initiatoren mit diesem Änderungsantrag auch die Konstellationen in ca. 200 Gemeinden mit zwischen 8 und 10 Gemeinderatsmitgliedern sowie in den zahlreichen Ortschaftsräten mit einer Gesamtgröße unter 8 Mitgliedern abgewogen haben und diese bewusst mit einbeziehen wollen. Dies gilt nach dem vorliegenden Antrag auch für die ebenfalls vorgesehene Aufhebung der Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister und Gemeinderäten bzw. zwischen Ortsvorsteher und Ortschaftsräten.

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Altersgrenze für Ober-/Bürgermeister und Beigeordnete

Wie bereits mehrfach geäußert, spricht sich der Gemeindetag grundsätzlich dafür aus, die obere Altersgrenze für Ober-/Bürgermeister und Beigeordnete abzuschaffen. Für uns steht dabei die Zielsetzung, Rechtssetzungen abzubauen und die Entscheidungen auf die Wähler vor Ort zu übertragen nach wie vor im Vordergrund.

Dass die Anhebung der Altersgrenze für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung gewählte Bürgermeister nicht gilt, wird von vielen Betroffenen als besondere Härte empfunden. Der Gemeindetag regt daher an zu prüfen, wie diese Erwartungen verfassungskonform berücksichtigt werden können.

Sollte der vorliegende Antrag, der eine Anhebung der bisherigen Altersgrenze vom 65. Lebensjahr auf das 68. Lebensjahr vorsieht, beschlossen werden, sind für Bürgermeisterwahlen in einer bestimmten Phase die Übergangsvorschriften von Bedeutung.

Nach dem Wortlaut der Übergangsvorschriften in Art. 10, §§ 2 und 3 ergibt sich im Falle von Erstbewerbern, dass die spezielle Altersgrenze (73 Jahre) ausschließlich vom Datum des Amtsantritts abhängt, auch in den Fällen, in denen die Wahl nach bisherigem Recht ausgeschrieben und durchgeführt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die neue Amtszeit eines wiedergewählten Bürgermeisters erst nach Inkrafttreten der Neuregelung beginnt.

Internetbekanntmachung

Es ist sicher zeitgemäß, den Städten und Gemeinden neben den bisherigen Bekanntmachungsmöglichkeiten auch die Möglichkeit einzuräumen, öffentliche Bekanntmachungen im Internet rechtswirksam zu veröffentlichen. Letztendlich müssen Städte und Gemeinden eigenverantwortlich entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

Sollte es zu den vorgesehenen Regelungen kommen, bitten wir bei Absatz 2 Folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Tag der Bereitstellung im Internet ist bei der Bekanntmachung anzugeben. Wir gehen davon aus, dass dieser Tag auch als Tag der tatsächlichen Bekanntmachung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 GemO gilt.
2. Wir gehen davon aus, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehene dauerhafte Verpflichtung der Gemeinde, die Satzungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten, eine Serviceleistung darstellt und nicht als Bestandteil des wirksamen Rechtsetzungsakts angesehen werden muss. Dass man den Einwohnern die Möglichkeit der Einsichtnahme in gemeindliches Ordnungs- und Satzungsrecht einräumt, ist überhaupt nicht die Frage. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang wesentlich, ob die rechtliche Vorgabe einer Einsichtsmöglichkeit unmittelbar eine Anforderung für die rechtmäßige öffentliche Bekanntmachung darstellt. Unseres Erachtens kann die dauerhaft vorgegebene Verpflichtung nicht als Teil des Rechtsetzungsakts angesehen werden. Die bloße Aufforderung zur Bereithaltung wiederum bedarf keiner besonderen Regelung in der Verordnung.
3. Vorgeschrieben werden soll, dass in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung ein Hinweis erfolgt, an welcher „bestimmten“ Verwaltungsstelle der Gemeinde“ die Sat-



zungen etc. eingesehen werden können. Auf solch detaillierte Regelungen kann verzichtet werden. Sie wären zudem sehr unflexibel, denn es könnte bedeuten, dass der Gemeinderat bei Neuorganisation der Verwaltung oder bei Umbau / Verlegung von Diensträumen jedes Mal die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung ändern müsste.

Außerdem kann das Recht zur Einsichtnahme nur für solche Zeiten gelten, in denen allgemeine öffentliche Öffnungszeiten eingeräumt sind.

Wir schlagen daher eine Formulierung wie folgt vor „*während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung...eingesehen werden könnenNähere Einzelheiten kann die Gemeinde im Einzelfall bestimmen und die Einwohner in geeigneter Weise hierüber informieren.*“

4. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung dauerhaft im Internet verfügbar sein muss. Es könnte hinsichtlich der Rechtskraft zu Auslegungsproblemen kommen.
5. Wir plädieren außerdem für eine technikneutrale Regelung in Bezug auf den Schutz vor Löschung und Verfälschung der bekanntgemachten Vorschriften. Es genügt der Hinweis, dass technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen. Durch welche Maßnahmen dies letztendlich erfolgt, muss dem jeweiligen Stand der Technik und der Entscheidung der Gemeinde vorbehalten bleiben.
6. Wir gehen davon aus, dass Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere auch Karten, die Bestandteil einer Satzung sind, grundsätzlich auch durch Bereitstellen im Internet bekannt gemacht werden können, wenn die Bekanntmachungssatzung diese Bekanntmachungsform bestimmt. Die Ersatzbekanntmachung nach § 1 Abs. 3 neu DVO GemO muss jedoch auch in einem solchen Fall als Option zulässig sein.
7. Wir gehen davon aus, dass das Thema Datenschutz in Zusammenhang mit der Veröffentlichung im Internet ebenfalls in Blick genommen ist. Wir denken dabei auch an öffentliche Bekanntmachungen im Wahlrecht (Bewerberdaten). Der Gesetzgeber hat die Rechtssicherheit jedenfalls zu gewährleisten.
8. In § 1 Abs. 2 DVO zur LKrO soll geregelt werden, dass die Satzungen des Landkreises auch bei den kreisangehörigen Gemeinden zur Einsicht bereitgehalten werden müssen. Eine derartige **gesetzliche** Verpflichtung lehnen wir ab. Wir bitten diese Passage zu streichen. Wir weisen darauf hin, dass durch eine solche Pflicht erheblich räumliche Kapazitäten bereitgehalten werden müssen, was eine noch nicht bezifferte Kostenfolge nach sich zöge.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident